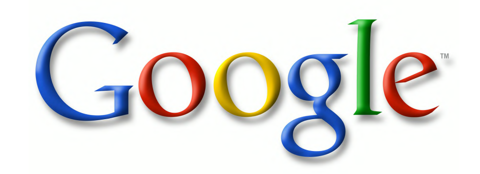



VE
RI
TAS

ZUR ÄLTESTEN GESCHICHTE

DER

OBERUNGARISCHEN FREISTADT

KASCHAU.

EINE QUELLENSTUDIE

VON

DR. FR. XAV. KRONES.



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1864.

ZUR ÄLTESTEN GESCHICHTE

DER

OBERUNGARISCHEN FREISTADT

KASCHAU.

EINE QUELLENSTUDIE

VON

DR. FR. XAV. KRONES.



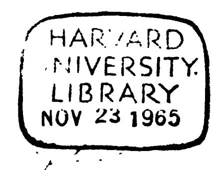
WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1864.

(Aus dem XXXI. Bande des von der kais. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen besonders abgedruckt.)



I.

Kaschau's Name, Ursprung und frühestes Geschichtsleben bis zum Ausgange des XIII. Jahrhunderts, mit besonderer Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Erhebung zur königlichen Freistadt.

Am rechten Ufer des Hernadflusses, der „Kundert", wie ihn von altersher der Zipser Deutsche zu nennen pflegt, liegt die Stadt Kaschau in einem breiten Thale des Abaujvarer Comitates, im Norden, Osten und Westen von Waldungen und Höhenzügen umgeben, ein freundliches Landschaftsbild für das Auge des Beschauers.

Dicht an die Grenzen der Zipser und Sároser Gespanschaft gerückt, zu welchen die Thalläufe des Csermelybaches und der Hernad führen, gelegen an der Berührungslinie des oberungarischen Berglandes und der Ebene Central-Ungarns, wurde dieser Ort die natürliche Hauptstadt des östlichen Pannoniens, der wichtigste Schauplatz seiner geschichtlichen Ereignisse, und als deutsche Culturinsel im fernen Karpathenlande zugleich der Mittelpunkt bürgerlichen Lebens in allen seinen Entwickelungen [1]).

Noch immer fehlt es an einer der Vergangenheit Kaschau's würdigen Stadtgeschichte, die den Forderungen der heutigen Wissenschaft Genüge leisten würde.

In jüngster Zeit erschienen wohl zwei Versuche, Kaschau's Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage darzustellen; der eine verunglückte jedoch gänzlich, und der andere, ungleich verständiger angelegt und mit anerkennungswerthem Fleisse durchgeführt,

---

[1]) Erzbischof Oláh († 1568) sagt in seiner Hungaria et Attila (Vindobonae, 1763. 8°. S. 49, cap. X, §. 7) von Kaschau: Haec civitas non minus pulchra quam munita est, ciuilitate et incolarum comitate inclyta, olim frequens emporium.

ermangelt höherer Geschichtsauffassung und eingehender Quellenkritik, so dass man ihn nur als chronologische Sammlung stadtgeschichtlichen Stoffes von höchst ungleichem Werthe betrachten und benutzen darf.

Ich meine damit die deutsche Arbeit Dr. Plath's [2]), deren monströser Titel: „Kaschauer Chronik. Ausführliche Geschichte der königlichen Freistadt Kaschau seit ihrem Ursprunge des siebenten Jahrhunderts, Kaiser Heraclius Zeitepoche (610—641), bis zum feierlichen Programme der Begrüssung des ersten Locomotives im Kaschauer Bahnhofe", noch mehr aber der Inhalt jeder vernünftigen Forderung Hohn spricht, anderseits die magyarische Monographie des Herrn Joseph Tutko [3]), die mit ihrem weit anspruchsloseren Titel: „Jahrbücher der königlichen Freistadt Kaschau", einen entscheidenden Sieg über das erstere Machwerk davontrug.

Von entscheidendem Einflusse auf Tutko's Arbeit zeigt sich das in mehreren Abschriften vorhandene Manuscript eines hiesigen Stadtnotärs aus unserem Jahrhunderte, das unter dem Titel: „Kassai századok" (Kaschauer Säcula), eine gedrängte Übersicht der bedeutendsten Stadtereignisse liefert. Der Verfasser hat dieser Chronik mindestens nicht weniger zu verdanken, als dem von ihm mit Recht angepriesenen Büchlein: Cassovia vetus et nova.

Diese anonyme Arbeit, im Jahre 1732 zu Kaschau gedruckt und dem Jesuiten Terstyánszki oder Timon zugeschrieben, ist wohl im Ganzen nur eine gedrängte Geschichte der denkwürdigen Stadtgebäude und vor Allem der Gotteshäuser, enthält jedoch quellenmässige Aufschlüsse über Kaschau's älteste Vergangenheit von entschiedenem Werthe, und diente allen Topographen Kaschau's, von Bombardi an bis zu dem höchst unzuverlässigen Szepesházi-Thiele als Fundgrube [4]).

Mit diesem Werkchen steht in einigermassen stofflicher Verwandtschaft die Arbeit des gewandten Publicisten und Architekten Emerich

---

[2]) Kaschau bei Werfer. 1860. 8°. 320 Seiten, mit 2 Lithographien.

[3]) Szabad királyi Kassa városának történelmi évkönyve, irta és kiadta Tutko József (mit 16 Urkundenabdrücken, 6 Bildern und 1 Plane d. St.). 233 Seiten, gr. 8°. gleichfalls in Kaschau bei Werfer gedruckt. 1861.

[4]) Cassovia vetus et nova. 12°. Cassoviae, 1732 (vgl. Kaprinay Hung. diplom. temp. Mathiae Corvini 1767—1773. II. S. 155—156). — Bombardi, Topographia magni regni Hungariae. 1750. Fol. S. 487—501. — Szepesházi-Thiele, Merkwürdigkeiten des Königreiches Ungarn. 1825. I. S. 103—133. — Die beste geschichtliche Topographie bleibt immer noch: Korabinszki: Topogr. Lexikon des Königreiches Ungarn.

Henszlman, die dieser Kaschauer Bürgersohn unter dem Titel: Kassa városának ó német stylü templomai („Die Kaschauer Stadtkirchen altdeutschen Styles") im Jahre 1846 veröffentlichte und, auf dem Wege einer Untersuchung baugeschichtlicher Natur, wichtige Ergebnisse für Kaschau's historische Anfänge liefert [5]).

Nirgends finden wir jedoch eine kritische Feststellung derselben, nirgends eine eingehende, umfassende Untersuchung des bezüglichen Quellenstoffes und der Überlieferung. Die vorliegende Abhandlung stellt sich demnach die Aufgabe, mit Benützung des vorhandenen Quellen- und Literaturapparates, einigermassen sichere Grundlagen einer Geschichte Kaschau's darzulegen.

Stellen wir zunächst die Versuche älterer und neuerer Zeit zusammen, die auf dem Wege der Etymologie die Bedeutung des Namens „Kaschau" und hiemit den Ursprung der Stadt selbst enthüllen sollten.

Bonfin, der wälsche Chronist Ungarns in den Tagen Mathias Corvin's, erprobte seine überschwängliche Einbildungskraft, die ihn z. B. bei dem Namen der benachbarten Stadt Leutschau in der Zips auf eine Colonie der Albaner(!), Vorfahren der Hunnen(!!), Leucovia (λεῦκος = albus) schliessen liess, auch an unserem Kaschau, und er gewahrte demnach in ihr eine Gründung des römischen Bürgers: Cassius = Cassionia oder Cassovia.

Diese Behauptung war so bestechend, dass selbst der besonnene Verfasser der Cassovia vetus et nova [6]) dieselbe nicht zu bestreiten wagte, und nur dahin berichtigt wissen wollte, man habe hiebei nicht an einen einfachen römischen Bürger, sondern an den Feldherrn des Imperators Antoninus Pius zu denken. So war man bemüht, Bonfin's müssigen Einfall um jeden Preis zu stützen, und auch Tutko meint (S. VIII): „diese Behauptung sei wohl nicht klarer als das Sonnenlicht, immerhin jedoch wahrscheinlich".

Nicht viel glücklicher erscheint die Hypothese Lazius' und Troester's, die in „Kaschau" eine „Quaden-Au" (Quadsau), eben so wie in „Käsmark" eine Mark der Quaden (Quadsmark) erblickten.

---

[5]) Pest, 1846. Lex.-Form. mit Zeichnungen.

[6]) Bonfin: Hungar. rerum decades. Hanauer Ausgabe. fol 1606. I. Dec. I. I. 4, 1, 2 und S. 26. Cass. v. e. n. S. 9.

Auf gleicher Linie stehen die Versuche, Kaschau auf das gothische (?!) Gaza oder gar das jazygische Gordanum (Gormanum) bei Ptolemäos (!) zurückzuführen [7]; und die platten Herleitungen von dem slavisch-magyarischen: kaša, kása, der Brei, und kosáč, kaszâs, der Mäher, Sensenmann (!), können nur für müssige Spielereien erachtet werden, die, abgesehen von ihrer Gehaltlosigkeit, überdies beiden Sprachen Gewalt anthun, möge man nun für die Priorität der magyarischen Namensform: Kassa, oder der slovakischen: Košice einstehen [8]).

Indem wir uns all' solcher aprioristischer Deutungen des Namens Kaschau wohlweislich enthalten und den ganzen Wust obiger Etymologien ohne Halt und Boden getrost bei Seite werfen, gehen wir an die Prüfung der ältesten Quellenberichte von Kaschau's Bestande, woran sich eine ungezwungene Betrachtung des nationalsprachlichen Ursprunges seines Namens knüpfen lässt.

Die Zeit der Römerherrschaft in Pannonien = Dacien bietet trotz mancher archäologischer Funde in Kaschau's Nachbarschaft [9]) durchaus keinen Anhaltspunkt für die Annahme seiner damaligen Existenz, eben so wenig die Periode der Völkerwanderung und die avarisch-slavische Epoche.

Die Annahme, welche der magyarische Chronist Székely in Umlauf brachte: Karl der Grosse habe nach Pannoniens Eroberung unter anderen Städten auch Kaschau gegründet und mit sächsischen Ansiedlern bevölkert, braucht schon darum nicht widerlegt zu werden, da sie nur auf dem Missverständnisse bestimmter Stellen bei Thuróczy und Bonfin beruht [10]).

Aber selbst der vielberufene, jenseits der Leitha vergötterte, diesseits ganz und gar verworfene „Altvater der Geschichte Ungarns", der

---

[7]) Troester: Novae Daciae et antiquae Prodromus. II. c. 4. — M. Bél: Compendium Geographiae Hungariae. 4. A. 1792. S. 219. — Vgl. Kachelmann: Gesch. der oberungar. Bergstädte. 1855. I. S. 14.

[8]) Bombardi a.a. O. S. 487 vertheidigt die Herleitung von Kaša, Kása, da ja in Kaschau's Nähe ein „Buza-falu" „Weizendorf" (buza magyar. Weizen) liege; eine Hypothese somit durch die andere.

[9]) Von diesen Ausgrabungen in den Comitaten Zemplin, Ungh, Gömör und Abauj, deren Funde überdies sehr schwer chronologisch zu bestimmen sind, handelt die Cimeliotheca Musei nationalis hungarici. Budae. 4°. S. 132—133 und die im IX., XV. und XXIV. Bande des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen enthaltene „Chronik archäol. Funde der österr. Monarchie", herausgegeben von Seidl und Kenner.

[10]) Thuróczy Chron. II, c. 90. — Bonfin II, 9, S. 307 (Oláh X, 7) erwähnen nur: cives Saxonia oriundi, d. h. aus Sachsen (Mitteldeutschland).

frühestens dem XI., spätestens dem XIII. Jahrhunderte angehört, wahrscheinlich jedoch in die Mitte von beiden fällt, und als Anonymus quondam Belae regis notarius Oberungarns seiner Zeit bedeutende Orte durch den sagenhaften Magyarenzug zu verherrlichen sucht, auch dieser weiss noch nichts von Kaschau zu sagen, denn sein „Casu" im XXXII. Capitel [11]), worin es manche suchen und entdeckt haben wollen, muss nach Szabó's [12]) richtiger Conjectur auf das heutige Kács am Flüsschen Nyárád im Bikkgebirge der Borsóder Gespanschaft bezogen werden, wenn damit überhaupt ein jetzt noch bestehender Ort gemeint ist.

Während somit der Anonymus [13]) von dem Zuge der Magyaren durch die nördlichen Comitate berichtet, des Zempliner Hegyallja-gebietes, des Hernádflusses, ja selbst des entlegeneren Zipser Gebietes erwähnt, besteht für ihn Kaschau nicht, es besass in seinen Tagen noch keine Bedeutung, die seine Einbildungskraft hätte fesseln können.

Die dem Anonymus nächststehenden Schreiber oder Compilatoren von Chroniken, und zwar des Chronicon Posoniense, Viennense, Budense, ferner Kéza, Thuróczy, den bereits erwähnten Bonfin abgerechnet [14]), gedenken Kaschau's nicht, oder erst zu jener Zeit, wo es schon als blühende königliche Freistadt dastand, mitten in der gewaltigen Strömung oberungarischer Ereignisse, die das Aussterben der Arpáden und der

[11]) Postea dux Árpad et sui nobiles hinc egressi, venientes usque ad fluvium Naragy et castra metati sunt iuxta riuuolos aquarum, a loco illo, qui nunc dicitur Casu" . . . Anon. B. c XXXII in Endlich. Mon. Arpad. 1848—1849. Vgl. die capp. 17, 31, 32.

[12]) Szabó: Névtelen Béla király jegyzője. Pesten, 1860. 8°. S. 43, Anm.

[13]) Pray: Ann. vet. Hunn. Avar. et Hungarorum, S. 311; Cornides: Vindiciae Anonymi . . . S. 165 und Bartal de Belehàza: Comm. ad hist. juris publ. Hung. med. aevi (1847), I, 18 versetzen ihn in das XII., XIII., Selig-Cassel hingegen in seinen Magyarischen Alterthümern S. 68 in das XI. Jahrhundert. Stephan Endlicher in seiner ersten Ausgabe des Anonymus (Wien, 1827, S. 59) schliesst sich dem Cornides an und stimmt für die Zeit von 1141—1205. Jüngster Zeit hat sich E. Rösler in seiner Programmarbeit über den Anonymus (Troppau, 1860) unter dem Titel „Zur Kritik älterer ungar. Geschichte" in der Zeitfrage den Ersteren angeschlossen (S. 10). Gegen ihn und alle Anfechter des Anonymus ergriff Szabó im Buda-Pesti szemle, S. 274—284 des XXIV.—XXVI. Heftes, die Feder. Von nicht ungarischer Seite fand der Anonymus an Czörnig, Ethnogr. des österr. Kaiserstaates, II, §. 22, S. 56—62, einen wohlwollenden Vertreter.

[14]) Chron. Posoniense (ed. a Franc. Toldy. 1852. fol. Budae, mit einer gelehrten Einleitung über die ältesten Quellen) III. II. 2 erwähnt z. J. 1312 Kaschau's gar nicht, obschon es die Rozgonyer Schlacht schildert. Gleiches thun Chron. Viennense und Budense (s. Toldy a. a. O.). Thuróczy II. 90 und Bonfin II, 9, S. 248 erwähnen Kaschau's dabei.

Kampf des Hauses Anjou mit der Oligarchie zu Anfang des XIV. Jahrhunderts veranlasste.

Um so eher können wir die Behauptung einer verschollenen Kaschauer Chronik vom Jahre 1631 übergehen, die von einer uralten Festung auf dem „Burgberge“ (Hradowa) bei Kaschau dessen Entstehung herleitet, selbe an das V.—IX. Jahrhundert n. Chr. knüpft und den Verfasser der Cassovia vetus et nova zu der Hypothese verführte, jene „Burg“ Kaschau als „Cassovia vetus“ der Stadt Kaschau in der Ebene, „Cassovia nova“, gegenüberzustellen [15].

So lassen uns denn sämmtliche Chronisten über Kaschau's Geschichtsleben vor dem XIV. Jahrhunderte in völliger Ungewissheit; aber auch die ältesten urkundlichen Spuren reichen nicht über die Grenzen des XIII. Jahrhunderts hinauf.

Schon diese Thatsache gibt uns mindestens negative Anhaltspunkte an die Hand, denen zufolge wir Kaschau's Geschichte nicht weit vor das letztere Jahrhundert rücken dürfen, denn eine solche gewann und besass dieser Ort nur durch die deutsche Ansiedlung, deren Verlauf für Ober-Ungarn im Allgemeinen zwei Epochen in sich schliesst.

Die eine fällt in die Schlusshälfte des XII. Jahrhunderts und knüpft sich an K. Geisa's II. Regierung (1141—1161), die andere gehört dem XIII. Säculum an, den Tagen der Arpáden Emerich († 1204), Andreas II. († 1235) und Béla IV. († 1270).

Man kann jene ihrem vorwiegenden Charakter nach die niederdeutsche, „flandrische“, diese hingegen die mitteldeutsche, „sächsische“ Ansiedlungsepoche nennen.

Denn die vereinzelten Spuren älterer Colonisationen in diesen Gegenden, wie die bairische (?) Ansiedlung am Számos: Szatmár-Némethy aus K. Stephan's Tagen [16], die sehr zweifelhafte [17] Gründung der „Wallonenorte“, „loca Gallica“, durch Niederländer aus der Gegend von Lüttich oder Leyden in den Jahren 1048—1052, bilden die höchst spärliche und unsichere Ausbeute für den Forscher nach Denkmalen westländischen Cultureinflusses auf dem Boden Ost-Ungarns.

---

[15]) S. 9. Jene Chronik wurde unter den Auspicien des Stadtrichters Vass abgefasst.

[16]) K. Andreas' II. Urkunde v. J. 1230 (Fejér C. D. H. III, 2, 211) bezieht sich auf jene Ansiedlung unter der „regina Keisla“ (Gisella), Stephan's II. Gemahlin.

[17]) Vgl. Czörnig: Ethnogr. des österr. Kaiserstaates, II, S. 135.

Ja selbst die Zeit Geisa's II. lässt uns für diese Gegenden in dem Halbdunkel der Vermuthung. Wohl gibt es eine Überlieferung in dem Zipser Volke, wornach in den Tagen der Einwanderung flandrischer Colonisten (priores Flandrenses)[18] nach Siebenbürgen, auch seine Ahnen unter Führung des Grafen Raynald in jenes Gebiet gezogen seien, das der Anonymus Belae bezeichnend genug das „Waldland" „sylva": „Zepus" nennt; aber jeder bestimmtere Anhaltspunkt fehlt, und wir müssten bei dem Umstande, dass die historischen Zipser durchwegs als „Mitteldeutsche" „Saxones" in Vergangenheit und Gegenwart sich darstellen, auch jene Überlieferung auf eine mitteldeutsche Colonisation deuten, wenn nicht anderseits ein merkwürdiges Sprichwort der Zipser, ihre heutige Sprache, ja der Name des Landes selbst mehr oder minder sichere Spuren einer ursprünglich niederdeutschen Ansiedlung am Fusse der Tátra verrathen würde[19].

Dazu kommt die nicht unwichtige Thatsache, dass nach der Angabe des authentischen Registrum Varadinense aus den Jahren 1201 bis 1231 „Flandrer" selbst in dem entfernten Orte Batár (Halmier Bezirk des Ugocsaer Comitates) angesiedelt waren[20].

---

[18]) Sieh v. Czörnig's Ethnogr. II, §§. 27 und 93. — Vgl. Wagner, Anal. Scepusii, II, S. 258.

[19]) Anon. Belae cap. XXXII. — Czörnig a. a. O. §. 84, S. 212. In der That findet sich bei Fejér: C. D. H. II, 124, ein Comes curialis Renoldus unter Geisa II. um das Jahr 1145 vor (II, 120). — Über das Sprichwort: „Das Mädchen ist aus Flandern, es wandert von einem zum andern" s. Bredecky: „Topograph. Beiträge zur Gesch. Ungarns". 1800. 2. Bdchen. S. 117—143. Zipser Idiotica finden sich in der Zeitschr. für Ungarn, h. v. Schedius: IV, 94, 142; V, 230, 297, 316, 346 ff. und in den angeführten topogr. Beiträgen von Bredecky II, S. 143 ff. — In jüngster Zeit gab Schroer ein „Wörterbuch Zipser Mundart" heraus in den Sitzungsber. der Akad. d. W., 25., 26. Band. Der scharfsinnige Schlözer hat in seiner krit. Sammlung zur Gesch. der Siebenbürger Deutschen, S. 688, den Namen des Landes Zips (Cyps, terra Zipsiensis), Nebenform Zëps, magyar. Szepes (Anon. Belae: Zepus) nicht ohne Glück von der im flandrischen Ansiedlerrechte üblichen Kornabgabe Zipp (iustitia Zip) hergeleitet. Vgl. darüber die gründliche Untersuchung in Tzschoppe-Stenzel's Urkundensammlung zur Gesch. Schlesiens. 1832. 4°. S. 12 („Zippkorn"). Auffällig genug sagt die Zipser Willkür vom Jahre 1370 (s. den Abdruck in der ersten Beilage zu Michnay-Lichner's Ofner Stadtrecht, 1845. 4°.) in der Einleitung: „als der Zips gestift ist". — Jedenfalls ist Schlözer's Conjectur ungleich plausibler als die monströsen Herleitungen des Namens Zips von Gepiden, Scyren, Karpern (Gepusium, Scyrpsium), in denen sich die Leutschauer Chronik, Fröhlich und Bárdosy nebst vielen Anderen gefallen. Vgl. Wagner's Analecta Scep. II, S. 6.

[20]) Reg. Varad. (von M. Bél in seinem Adparatus ad hist. Hung. als „judicium aquae ferventis et ferri candentis" veröffentlicht. 1745—1746) bei Endlicher: Monum.

Es ist dies ein Rest der ersten grösseren Colonisationsepoche Ober-Ungarns in seinem östlichen Theile, deren niederdeutsches, flandrisches Wesen unverkennbar ist und dem Vorhergehenden zufolge auch für die Zips angenommen werden darf.

Vom XIII. Jahrhunderte an wurde jedoch diese flandrische Grundansiedlung der Zips in ihren beschränkten Grenzen von der wachsenden Strömung mitteldeutscher (schlesischer) Ansiedler, der „Saxones oder Teutonici“ im Sinne der mittelalterlichen Urkunden Ungarns, überfluthet und gerieth in Vergessenheit; und es wäre eine sehr gewagte Hypothese, in den „Latinis“ der Zips, als Bestandtheilen der Colonistenbevölkerung, neben Deutschen, Slaven und Ungarn „Wallonen“ oder gar „Flandrer“, „Niederdeutsche“, nicht „Wälsche“, „Italiener“ nach gang und gäber Auffassung, erblicken zu wollen[21]).

Jene Strömung mitteldeutscher Colonisation nach Ober-Ungarn haben wir im innigsten Zusammenhange mit der gleichen Erscheinung im polnischen Schlesien zu denken, und dieser Zusammenhang erklärt uns die innige Verwandtschaft in Sprache und Sitte zwischen den Deutschen Ober-Ungarns und den Schlesiern, eine Verwandtschaft, die zu augenfällig ist, um nicht auf die gemeinsame Heimat der Colonisten diesseits und jenseits der Karpathen schliessen zu lassen.

Gleiches gilt von den Ansiedlern im kleinpolnischen Lande Krakau und Sendomir, die sich bis an die Popper und den Dunajec vorschoben und hier mit den Colonisten der nördlichen Zips berührten[22]).

Diese mitteldeutsche, jüngere, Colonisation Ober-Ungarns, die zur durchwegs herrschenden wurde, hatte noch ein weites Feld für ihre Culturthätigkeit, wie dies die Bezeichnung der Zips beim Anonymus (sylva Zepus), die Masse grosser königlicher Waldungen hierorts, und die urkundliche Beschaffenheit der Gespanschaften Beregh-Ugocsa noch im XIII. Jahrhunderte, besonders augenfällig macht[23]).

Arpadiana. 1848—1849. cap. 243, S. 701. Für sonstige Deutsche wird (z. B. S. 641, 653, 668) immer Teutonici gebraucht.

21) Sämmtliche vier Nationalitäten werden erwähnt in der Urkunde des Zehentvertrages v. J. 1280 (Fejér V, 3, 41). Nur ist auffällig, dass die Saxones et Latini eines eigenen Zehentrechtes (des Freizehentrechtes, capeciae) den Hungaris et Sclavis gegenüber genossen.

22) Röpell, Gesch. Polens, 1, S. 579 ff. und 432.

23) Die älteste urkundliche Colonisation der ungeheuren Forste am linken Popperufer fällt in das Jahr 1209 (Wagner, Anal. Scepus. 1, 103). — In der Urkunde v. J. 1261

Wir können somit eine doppelte Einwanderung deutscher Ansiedler auch für die Nachbargebiete der Zips, das Sároser und Abaujvárer Comitat, annehmen, wobei die zweite Colonisation den Bestand und Charakter der ersten ganz verwischte, oder nur an der letzteren festhalten, was eine besondere Unterstützung in dem Umstande findet, dass nicht die geringste Spur niederdeutscher Ansiedlung hierorts vorhanden ist, und wir dem Colonistenleben an der Tharcza, Topla und Hernad während des XIII. Jahrhunderts in seiner ersten, jugendlichen Entwickelung begegnen, die keine älteren Grundlagen voraussetzen lässt[24]). Namentlich werden wir dies an Kaschau bewahrheitet finden, dessen Verbrüderung mit den Nachbarorten: Eperies, Bartfeld, Zeben und Leutschau, der jüngeren Hauptstadt des Zipser Sachsenlandes, zu dem Bunde der „Fünfstädte", gleichwie deren Übereinstimmung in Bürgerthum, Sitte und Sprache auf ein gleichartiges und annäherungsweise auch gleichzeitiges Entstehen hindeutet.

Kaschau's deutsche Colonisation und mithin seine Geschichte muss in ihren Anfängen dicht an die Schwelle des XIII. Jahrhunderts gerückt werden, und es entsteht nun zunächst die Frage: Ging die Gründung des Ortes von den Deutschen aus, oder traten diese in eine schon bestehende magyarisch-slavische Niederlassung ein, deren Umwandlung zu einem deutschen Orte durch Übergewicht der neuen Ankömmlinge und Gunst der Regierung herbeigeführt wurde?

Eine sprachliche Untersuchung des Namens „Kaschau" wird die Beantwortung dieser Frage nahe legen. Entweder ist derselbe ursprünglich deutsch und erlebte die magyarisch-slavische Umbildung in Kassa, Košice, oder lautet vielmehr die Urform Kassa, er ist von

---

für Erlau (Fejér IV, 3, 33—44) heisst es von den Comitaten Beregh und Ugocha ... „fuerunt forestae sanctorum regum" (Stephan's und Ladislaus' I.). — Im Registrum Varadinense (1201—1235) cap. 314 erscheinen custodes sylvae Beregu. Die Übereinkunft von 1233 zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem K. Andreas II., auf seinem Zuge aus Rothrussland, wurde (Fejér III, 2, 324) in sylva Beregh abgeschlossen, und in der erwähnten Urkunde von 1261 l. c. S. 37 wird von den „decimas omnium forestarum nostrarum et noualium praediorum nostrorum fundatorum et fundandorum" gesprochen.

[24]) In einer Urkunde K. Andreas II. v. J. 1209 (Fejér III, 1, S. 78—80 nach Wagner's Diplomat. Sáros.) wird die neue Errichtung des castrum Ujvár in der Sároser Gespanschaft am oberen Tharczalaufe angeordnet „ut eo commodius et securius homines per illa loca deserta possent ambulare, atque ibidem insimul facilius convenirent homines, et villas in montis radice plantarent".

Hause aus magyarisch, und war in's slovakische Košice, in's deutsche „Kaschau" übertragen.

Für jenes spricht die Analogie in der Bildung nachbarlicher Ortsnamen: Leutsch-au, magyar. Löcse, slav. Lewoče; Rosenau, magyar. Rozsnyó, slav. Ružnava; Torn-au, magyar. Torna, slav. Tornava; Reichenau, magyar. Richnó, slav. Richnava u. a. m.; für letztere Annahme hingegen die Wandlung des echtmagyarischen Jászó in das deutsche „Josz, Joszau", des slavischen Lubłov in's deutsche „Lublau", magyar. Lublyó, und des slovakisch-ruthenischen Humena, Homona in das deutsche „Hummelau;" so wie in dem Namen Erlau die deutsche Übersetzung der ursprünglichen magyarischen Benennung Eger (die Erle) zu suchen ist.

Schon der Umstand, dass wir in den ältesten Urkunden lateinischer und deutscher Sprache durchwegs die Namensform: Kassa, Cassa, Chassa, Kascha, später erst die Bildungen „Cassovia" „Kaschau" vorfinden, macht uns der letzteren Ansicht geneigter, und die Thatsache des Vorhandenseins gleichnamiger magyaroslavischer Ortschaften bestärkt uns hierin, da wir für das „deutsche" Kaschau überdies nicht eine locale Analogie und, was am schwersten in's Gewicht fällt, auch keine Wurzel in unserer Sprache entdecken, wohl aber im magyarischen (und slavischen) Idiome[25]).

„Kassa" („Kascha") ist somit die ursprüngliche Namensform und setzt als solche eine magyarische Niederlassung voraus, als Grundlage der deutschen Colonisation. Der Umstand, dass noch heutzutage nordwärts gegen Kaschau zu das Magyarenvolk in compacter Masse auftritt und in früheren Zeiten noch über Kaschau hinausreichte, gibt diesem Ergebnisse einen noch grösseren Nachdruck.

Wir gehen nun zur Prüfung des ältesten Urkundenmaterials über.

Der Verfasser der Cassovia v. e. n. erwähnt einer apokryphen Urkunde des Jahres 1196, worin K. Emerich Kaschau zum „königlichen Colonistenorte", villa regia, erhoben habe. Dieses fragliche Denkmal ist wohl mit der Urkunde desselben Königs vom Jahre 1202 identisch, die uns Bombardi in seiner Topographie (v. J. 1752) angibt,

---

25) In Zemplin ist ein Kašow, in Sáros sogar ein Kis-Kassa (Klein-Kascha) neben Orten mit magyarischen Namen wie: Kemencze, Erdőcske (Urk. des Kaschauer Stadtarchivs v. J. 1513). Die Wurzel Kas erscheint in mehreren magyarischen Worten, wie: kas-ol, kas-tán, kas-tol, kas-úl.

ohne jedoch davon mehr als die Anfangsworte: „Casafaluensibus nobis fidelibus subditis" mitzutheilen. Dies würde die Annahme einer magyarischen Stammcolonie dörfischer Art (Kassa-falva) unterstützen und zugleich eine Erweiterung derselben zu einer königlichen Ansiedlung für den Anfang des XIII. Jahrhunderts andeuten.

Aber beide Urkunden sind für uns verloren, und schon der genaue Schwarzenbach'sche Index des Kaschauer Archivs, im Jahre 1759 abgeschlossen, enthält nicht eine Spur von ihrem einstigen Dasein[26]).

Können wir also der Angabe, jene zwei (?) Urkunden seien vorhanden gewesen, uns keineswegs vertrauensvoll hingeben, so müssen wir die Behauptung, K. Béla IV. habe nach der Vernichtungsschlacht am Sajó in Kaschau Zuflucht gesucht und hiefür die „Stadt" mit einem späteren Freiheitsbriefe begabt, als ein Mährchen der ungarischen Geschichtschreibung verwerfen, das sich den Schein volksthümlicher Überlieferung geben will[27]).

Das Volk weiss nur von der Flucht des Königs über Torna und Gömör nach Thurócz, kein Wort jedoch von Kaschau's erdichteter Rolle dabei, und die massgebende Urkunde K. Béla's IV. vom Jahre 1255 zu Gunsten der Klosterburg Jászó sagt ausdrücklich: er sei vor der Wuth der Tataren nach Jászó geflohen und habe nach ihrem Rückzuge (aus der Umgebung Jászó's) gegen Torna hin eingelenkt[28]). Kaschau's erwähnt er gar nicht, und dies aus sehr triftigen Gründen. Denn damals war Kaschau noch villa, ein offener Ort, der dem Könige keinen Schutz gewähren konnte, und wollten wir auch Kaschau in jenen Tagen als „befestigte Stadt" denken, so müsste es unbegreiflich bleiben, wesshalb der König auf seiner jedenfalls raschen Flucht nicht gleich von hier nach Torna aufbrach, sondern in der von Kaschau nur vier Stunden entlegenen Klosterburg einen zweiten Halt machte. Überdies weiss Niemand etwas Näheres von jener angeblichen Gnadenurkunde zu sagen; weder Datum noch Inhalt werden angeführt.

---

26) Sie müssten entwendet worden sein, da in jene Jahre kein Archivbrand fällt.

27) Cass. v. e. n. S. 32. Kovacsóczi, „Arpádia", II. Bd., S. 277. Auch Henszlmann glaubt daran, s. sein angeführtes Werk S. 9 und Tutko S. 15, der überhaupt Alles in den Kauf nimmt, Wahres und Falsches, ohne Sichtung.

28) Fejér C. D. H. IV, 2, 299.

Welches Geschick nun Kaschau selbst bei dieser Landesnoth betroffen, bleibt eine offene Frage. Befestigt war es dazumal nicht, wie dies aus dem Obigen erhellt und in dem Folgenden noch klarere Nachweisung finden wird.

Wenn wir in der Zeitenfolge weiter herabsteigen, so begegnet uns endlich eine authentische Urkunde des „Mitregenten Béla's und Herzogs von Siebenbürgen", Stephan's IV. (V.), aus dem Jahre 1261, die Kaschau's nicht blos als eines bestehenden Ansiedlerortes erwähnt, sondern auch wichtige Aufschlüsse über die Art und Weise der Entstehung als deutsche Colonie liefert [29]). Dieses wichtige Denkmal, der erste, sichere Haltpunkt in Kaschau's Geschichstleben, ergibt folgende Thatsachen:

Stephan, der Erstgeborne des Königs von Ungarn, jüngerer König und Herzog von Siebenbürgen, verleiht den zwei Getreuen Samphleben und Obl, „seinen Gästen von Cassa" [30]), (in wirklichen und lebenslänglichen Besitz: in corporalem possessionem) den Grund [31]) Ober-Kascha (terram superior Cassa), den bisher die drei Burg-Mannen (homines) [32])

---

[29]) Die Urkunde vollständig abgedruckt in Cassovia vetus et nova S. 14—16, bei Bombardi Topogr. m. r. H. S. 487—488 und jüngst in Tutko's: Kassa vár. évk. Urkdbl. I.; unvollständig bei Katona h. crit. VI, 331—333 und Fejér IV, 3, 49—50 St. Arch. Privil. I. s. l. e. d. datum per manus Bened. a. n. cancell. praepositi Scibiniensis anno dom. 1261.

[30]) Quod nos attendentes fidelitatem Samphleben et Obl dictorum hospitum nostrorum de Cassa, quamdam terram superior Cassa nuncupatam, super qua quidam homines videlicet Gallus, Petrus, Theodorus et eorum cognati residebant, praenominatis viris . . . contulimus . . . possidendam . . . sub tali libertate etc. — In der Urkunde des Processes zwischen den Kaschauern und Bodislaus von Zakala (Szokoly) v. J. 1364 (Tutko a. a. O. S. 214, IX) heisst es von Samphleben und Obl (S. 219) „potentiores et principaliores in ipsa civitate Cassa extitissent".

[31]) terra, föld, zem, der gäng und gäbe mittelalterliche Urkundenausdruck für eine Bodenfläche, die von einer Ansiedlung oder Burg darauf oder in der Nachbarschaft den besonderen Namen zu erhalten pflegte.

[32]) Dass dies in der That Burgmannen, iobbagyones castri, seltener homines (i. e. regis vel castri) genannt, waren, ergibt uns der klare Inhalt der Urkunde, die aus dem königl. Burglaude eine königl. Colonie, aus der terra castri eine terra hospitum schuf, und aus der Analogie des ungar. mittelalterlichen Staatsrechtes. Von dem königl. Burglande handeln: Kollar in seinen Amoen. iuris p. hung. 1783. II.; Kovachich in seiner Notitia comitatuum 1814; Fejér im C. D. X, 7; Palugyay, Megye alkotmány 1844 (Die Verfassung des Comitates) u. A. in eigenen, umfangreichen Abschnitten. Das letztgenannte Werk liefert eine Übersicht der ganzen Materie, §. 3, S. 9 ff. Gründliche Aufschlüsse liefert das staatsrechtliche Werk Bartal's de Beleháza: Commentarii ad hist. jur. publ. Hung. ae. m. ll. XV. Pos. 1848. §§. 36—224 des I. Bandes.

Gallus, Petrus und Theodor sammt ihren Verwandten, somit als Compossessorat, innehatten, „mit solcher Freiheit“, d. i. unter nachstehender Begünstigung und Verpflichtung:

I. Seien Samphleben und Obl verhalten, am S. Georgstage den Jahreszins für diesen Grund, nämlich einen halben Vierting Goldes, zu zahlen.

II. Werden selbe vom Kriegsdienste und der Gerichtsgewalt der königlichen Burggenossenschaft (ab exercitu et iurisdictione communitatis castri) ganz und gar befreit (wie dies folgerichtig bei den früheren Besitzern oder eigentlich Nutzniessern des Grundes nicht der Fall gewesen) und erhalten das Recht, „nach Art anderer Ansiedler in vorkommenden Fällen selbst sammt ihren Beisassen vor einem selbstgewählten Richter (also nicht vor dem betreffenden Comitatsbeamten) Rede zu stehen“. Alles dies bleibt erbliche Freiheit [33]).

Schliesslich wird zur Einweisung (statutio, introductio) der genannten Ansiedler in die Schenkung der Sároser Comitats-Burggraf Tekus bestellt, und die Grenzen des verliehenen Ansiedlungsgebietes verzeichnet.

Wie wir aus einer späteren Urkunde des Jahres 1270 entnehmen, wurden jene drei Burgmannen nachträglich mit den Comitatsgründen: Csány (Chony) und Gönyü (Gonew), zwei in Kaschau's Nähe gelegenen Dörfern, also im Tauschwege, entschädigt [34]).

Als Grenzen der Ober-Kaschauer Bodenfläche finden wir in der genannten Urkunde zunächst: die Hernad [35]) in ihrem Laufe durch das

---

[33]) Die solutio medietatis oder medii fertonis auri boni erscheint als häufigste Zinslast königlicher „Gäste“ oder Ansiedler, als gewöhnlicher census terrae. Eben so galt der St. Georgstag als regelmässiger Einzahlungstermin. (Vgl. darüber die ausgezeichnete Arbeit Schwartner's: De scultetiis etc. 1815. S. 13 ff., wo diese Zinsverhältnisse weitläufig besprochen werden, und Pfahler's Einleitung zu seinem Jus Georgicum. 1818.) Bartal a. a. O. §. 187, S. 380 f. des I. Bandes. Die königl. Ansiedler in der Zips hiessen darum auch auridatores, wie z. B. die Urkunde von 1282 bei Fejér C. D. V, 3, 116—118 aussagt. — Nicht weniger stereotyp klingt nach dem ganzen Umfange die Stelle in der Urkunde von 1261: quod tam ipsi quam eorum heredes ab exercitu et iurisdictione communitatis castri sint penitus absoluti, sive ipsi et ad eos pertinentes coram iudice eorum, quem elegerint, iuxta libertatem et consuetudinem ceterorum hospitum, si opus fuerit, debeant conuenire.

[34]) Sieh den Inhalt dieser Urkunde in einem von dem Verfasser der Cass. v. et n. S. 17 und 18 abgedruckten Transsumpte des XIV. Jahrhunderts.

[35]) Prima meta incipit a fluvio Heurad (Honrad) ubi est meta terrea iuxta aquam ab occidente. Der Ausgangspunkt der Grenze ist also im Nordwesten der Stadt

Waldthal gegen Kaschau hin, den Sumpf „Blathan", sodann den Csermelybach (riuulus Chermele), in seiner der Hernad parallelen Strömung; den Grund des Dionys" (ad metas terrae Dionysii), eine Höhe Namens Bereg" (ad unum montem „Bereg"), beides nur beiläufig bestimmbar, endlich „einen grossen Wald" und den „Pistrung Patak" (pisztráng patak, slav. pstruni potok, Forellenbach), in der Nähe des heutigen Szokoly bei Kaschau, im Hernadthale, mit dessen Falle in die Hernad die Grenzlinie, den Fluss entlang, wieder an ihren Ausgangspunkt zurückgeht[36]).

Wir haben somit unter der terra superior Cassa jenes Stück Boden zu denken, das zwischen den Thalläufen der Hernad und Csermely gelegen, bis an den Hattert der heutigen Dörfer: Szokoly, Ladna, Ruzsin und Béla reicht[37]). Offenbar wurde der Sároser Burggraf oder Obergespan desshalb zur Einweisung bestimmt, da der grösste Theil obiger königlicher Schenkung innerhalb des genannten Comitates[38]), am rechten Hernadufer lag.

Aus dem ganzen Inhalte der Urkunde erhellt, dass diese bedeutende Schenkung zur Colonisation des betreffenden, meist noch unbebauten, waldigen und sumpfigen Grundes durch deutsche Ansiedler, und zwar auf dem Wege einer persönlichen Erwerbung und erblichen Innehabung desselben seitens zweier Repräsentanten der benachbarten, unmittelbar angrenzenden Colonie U. Cassa bestimmt gewesen sei.

Ausser der weiteren Urbarmachung des Bodens, insoweit dies seine Beschaffenheit erlaubte, scheint jedoch kein bedeutender Anlauf zur

---

an jener Krümmung zu suchen, welche die Hernad in ihrem älteren Laufe unter der Hradowa gegen Kaschau hin beschrieb.

36) Der Sumpf Blathan dürfte den Zwischenraum der Csermely und Hernad am Südfusse der Hradowa ausgefüllt haben; der „Grund des Dionys", die Höhe Bereg und der „grosse Wald" zwischen dieser und dem nach einer Urkunde v. J. 1364 (geh. Stadtarchiv Priv. Nr. 16) gegen die Burg „Zakala", das heutige Szokoly hin zu suchenden Forellenbache muss jenseits die Hradowa verlegt werden. In der von Tutko S. 214, f. IX veröffentlichten Urkunde des Processes der Stadt Kaschau mit dem benachbarten Burgherrn Bodislaus von Zakala (Szokoly) erscheint die Metalbestimmung der terra superior Cassa in grösserer Weitläufigkeit. Charakteristisch sind die vineae et sylvae in facie ipsius terrae.

37) Nach Urkunden des geh. Kaschauer Stadtarchivs gehörten die drei erwähnten Ortschaften, mit Einschluss des benachbarten Kavecsan, bis 1423 zu der Burg Zakala an der Hernad, unweit des heutigen Szokoly.

38) Die alte Grenze des Comitates Abauj schloss auch das unmittelbar zu Kaschau benachbarte Dorf Tehany, im Hernadthale am linken Flussufer gelegen, aus. 1397 gelangte es als Stadtgut an Kaschau. (Urk. im geh. Stadtarchive.)

Begründung eines ausgedehnteren Gemeindewesens nach deutscher Weise gemacht worden zu sein. Denn im Jahre 1347 schenkten Samphleben's Enkel Georg und Jakob, Söhne Peter's, anderseits die Nachkommen Obl's, Arnold und Volbin, Ober-Kascha, unter dem einfachen Titel eines „Grundes“ (terra), der Mutterstadt Kaschau gegen Übernahme der bezüglichen Zins- und Zehentlasten durch die Gemeinde, und bald darauf (1352) erliess K. Ludwig eine Urkunde, worin er auf den Königszins verzichtet, die Cession anerkennt, und wieder nur von einem „Grunde“ Ober-Kascha und dem zugehörigen „Hoph“ (curia) Erwähnung macht[39].

Alles dies beweist somit, dass die Ober-Kaschaer Ansiedlung aus inneren oder äusseren Gründen, zufolge von Culturschwierigkeiten oder nachbarlichen Anfeindungen, ausser Stande war, sich zu einer förmlichen Ortschaft (lat. villa) emporzuschwingen[40]. Dagegen versuchte der eigennützige Nachbar der Kaschauer, Bodislaus von Zakala (Szokolý), um das Jahr 1362 die Gründung eines Dorfes auf diesem Grunde (vgl. die Nr. 35 cit. Urkunde v. J. 1364). Die noch vor Kurzem bemerkbaren Mauertrümmer und Kellerspuren auf der nahen Waldhöhe, Hradowa im Slovakischen, der „Burg- oder Schlossberg“, geheissen, mögen jener Ansiedlung auf dem Grunde Ober-Kascha angehören, oder von einer späteren Baulichkeit herstammen, die in den stürmischen Tagen des XV. Jahrhunderts vernichtet ward. Den Vermuthungen ist hier ein weiter Spielraum vergönnt[41].

---

[39]) Die bezüglichen Urkunden finden sich im geh. Stadtarchive, Priv. Nr. 13—15. Der Grundvertrag war auch dem Verfasser der Cass. v. et n. S. 20 bekannt. In dem königl. Gnadenbriefe erscheint der medius ferto auri: IX pondus auri oder 10 Goldgulden gleichgesetzt. Vgl. Tutko a. a. O. S. 27 zu den Jahren 1352 und 1364.

[40]) Der Unterschied zwischen terra, einer einfachen Ansiedlung oder einem gutsherrlichen Grundstücke mit wenigen Gehöften, und villa, einer Ansiedlung mit entwickeltem Gemeindewesen oder einer förmlichen Ortschaft, findet sich in gleichzeitigen Urkunden, z. B. in einer von 1267 (Kaprinay, Hung. dipl. II, 156) . . . terram Eneczke vocatam, inter villam Cassa (unser Kaschau) et villam Szeina (Szinna).

[41]) Die Cassovia v. et n. S. 9 erwähnt einer um 1631 gedruckten Kaschauer Chronik (?), welche von einer „Burg“ auf der Hradowa im V. Jahrh. n. Chr. träumt! (s. o.). Auch Kaprinay, Hung. diplom. 1771. II. S. 155—156, nimmt eine Burg auf dem Berge als Mittelpunkt Ober-Kascha's an. Die Annahme, dass sich das „castellum Harnad“ (i. e. castellum ad v. iuxta Harnad fluvium) bei Bonfin II. Dec. 9. Bd., S. 317 zum Jahre 1312, auf jene Burg bezöge, hat mehr Zweifel gegen, als Gründe für sich, da der in diesem Punkte weit genauere Thuróczy (c. 90) dabei von keinem castellum Harnad, sondern einfach nur von einer Anhöhe an diesem

Wir haben nicht den Willen, zur Mehrung derselben beizutragen, und wenden uns lieber den wichtigen Schlussfolgerungen zu, wie sie der inhaltlich genugsam erörterten Urkunde des Jahres 1261 entnommen werden können.

1. Die Art und Weise der Schenkung des Grundes Unter-Kascha, sein Name und die Erwähnung Kaschau's als Muttercolonie berechtigt zu dem Schlusse: auch letztere sei in analogem Wege auf einem königlichen Burggrunde der Hernadebene erwachsen, der wegen seiner tieferen Lage der „untere Grund Kascha" „terra inferior Cassa" hiess, und um das Jahr 1261 eine bereits so vorgeschrittene Colonisation darbot, dass sich der jüngere König Stephan, damals auch Regent der nördlichen Gegenden Ost-Ungarns, bewogen fand, dem Ansiedlereifer seiner getreuen Unter-Kaschaer einen neuen Spielraum durch die bewusste Schenkung zu erschliessen [42]).

2. Die Ursprünglichkeit der Namensform Kassa, Kascha erhellt aus dem Umstande, dass der „obere" Grund diese Benennung noch vor seiner Überantwortung an deutsche Ansiedler führte. Übrigens weisen die Besitzverhältnisse Ober-Kascha's vor 1261 und die Grenzbestimmungen der bezüglichen Urkunde, Localnamen, wie: Csermely, blathan, pisztrung potok (bereg), auf eine vorwiegend magyarische Stammbevölkerung dieser Gegenden hin [43]), welche die einheimischen Slaven in das Gebirge zurückdrängte. Die Namen der Örtlichkeiten in der Urkunde verrathen eine Magyarisirung slavischer Bezeichnungen.

3. Der Umfang der Schenkung und der Eingang der Urkunde: „berücksichtigend die Treue Samphleben's und Obl's unserer Gäste von Cascha", deutet auf besondere Verdienste dieser beiden Repräsentanten der Kaschauer Ansiedlergemeinde, die in einer opferwilligen Anhänglichkeit an die Person des jüngeren Königs

---

Flusse als Operationspunkte des Kampfes weiss, den dazumal in Kaschau's Nähe Karl v. Anjou mit Csák's Schaaren lieferte.

[42]) Im Comitate Abauj, in Kaschau's Nähe, finden wir den Gegensatz von Unter und Ober häufig ausgeprägt, so an den Orten Szalácz, Tökés und vor Allem an der deutschen Colonie Mezenseyfen.

[43]) blathan mahnt an das slavische: blato, Koth, Morast; magyar. pistrung patak = slav. pstruní potok. In „bereg" kann man das magyar. bércz, Gipfel, Bergrücken, vermuthen, um so mehr, als dieses Wort in der Urkunde von 1364 (s. Nr. 35), S. 219 neben mons (montis seu Bereh) als landesüblich gestellt wird.

während seiner leidigen Zerwürfnisse mit dem Vater Bela IV. wurzeln mochten[44]).

4. Der Ausdruck „gänzlich befreit von dem Kriegsdienste und der Gerichtsbarkeit oder dem Gerichtsstande der Burggenossenschaft" bezieht sich offenbar auf den Gewaltkreis der betreffenden Comitatsburg, als welche für die terra superior Cassa allem Anscheine nach die Sároser zu gelten hat, während der Grund Unter-Kascha zweifelsohne dem castrum Aba-Ujvar angehörte und demselben in gleicher Weise entzogen wurde[45]).

Es entsteht nun die Frage: haben wir uns die ältere Ansiedlung, unser Kaschau, dazumal schon, d. i. um das Jahr 1261, als geschlossenen Ort und königliche Freistadt, civitas, oder noch als offenen Ort, ohne ausgebildetes und eigenthümliches Weichbildrecht, zu denken: als das, was in der Regel der Ausdruck „villa" bezeichnet.

Auf den Ausdruck der Urkunde: hospites de Cassa darf in dieser Beziehung kein besonderes Gewicht gelegt werden, denn er ist allgemeiner Natur und besagt überhaupt „Eingewanderte, Fremdländer, Gäste", mögen sie nun in offenen Ortschaften oder in geschlossenen Städten hausen, d. h. er wird sowohl für villani als für cives gebraucht.

Wohl aber wird es unsere Aufgabe sein zu untersuchen, wie lange Kaschau die urkundliche Benennung villa führt und wann sie dafür den Titel civitas erhält, da die gleichzeitige Privilegiensprache Beides ungleich schärfer zu unterscheiden pflegt, als dies bei dem Worte ciues der Fall ist[46]).

Der Erfolg dieser Untersuchung wird nachweisen, dass man insgemein den Zeitpunkt formeller Erhebung Kaschau's zur königlichen Freistadt viel zu früh ansetzte, dass

---

44) Es ist bekannt, dass seit 1260 Stephan V. seinen eigenen Hofhalt besass und als Mitregent in öftere Zerwürfnisse ernstlichster Art mit seinem Vater gerieth. In dem Jahre 1262/3 schloss er einen förmlichen Frieden mit demselben zu Poroszló, worauf sich die Zokoler Zusatzartikel v. J. 1263 beziehen (Fejér, Cod. dipl. IV, 3, 161).

45) Ein analoger Fall ist der v. J. 1262 (Fejér l. c. IV, 3, 77—78), wo K. Stephan dem Kloster Jászó für die ihm zu Gunsten der Ansiedler (hospites) des benachbarten Buzita entzogene terra Precha . . . terram Kerch in comitatu novi Castri (Ujvar) existentem ab ipso castro receptam penitus et exemptam . . . in concambium . . . verleiht.

46) Fejér, C. D. IV, 3, 206: „hospites" für die Ansiedler der villa Zathmar und die Bürger von Stuhlweissenburg unterschiedslos angewendet. Fejér V, 3, 296: hospites seu ciues nostri de villa (nicht ciuitas) Olaszi (in Zemplin).

Kaschau's Entwickelung dazu in die Jahre 1261—1290/2 fällt und ihr Spiegelbild in der Baugeschichte seiner ältesten Kirchen findet.

Das kleine schlichte Kirchlein am Hauptplatze mit seinem echtdeutschen Schutzheiligen S. Michel, gehört in seinem Grundbaue der ersten Jugend des Kaschauer Gemeindelebens an, während ihm gegenüber das stolz aufstrebende, schöne Gotteshaus, der heutige Elisabethdom, in seinen streng gothischen Bauanfängen, der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, somit jenem Zeitraume anheimfällt, den Kaschau's Jünglingsalter, seine Entwickelung zur königlichen Freistadt ausfüllt.

Es ist Henszlmann's unbestreitbares Verdienst, die Entstehungszeit beider Kirchen aus baugeschichtlichen Gründen, namentlich aber was die ecclesia Sanctae Elisabethae anbelangt, durch den Wortlaut authentischer Urkunden nachgewiesen zu haben, die im geheimen Archive der Stadt vorhanden waren, aber unbenützt blieben.

Das von ihm veröffentlichte Breve Papst Martin IV. vom Jahre 1283 erweist den Bestand des Grundbaues der Elisabethkirche vor diesem Jahre und das Vorhandengewesensein eines der genannten Kirche „altersher“ verbundenen Krankenhauses (hospitale eidem ecclesiae ab antiquo adnexum)[47]), über dessen Zuständigkeit eben ein Streit zwischen dem Ortspfarrer Arnold als „rector ecclesiae S. Elisabethae“ und den Stuhlweissenburger Hospitaliterbrüdern des heil. Johannes im Zuge war. Zur Untersuchung der Rechtsfrage war von dem päpstlichen Stuhle der Erzbischof, Probst und Cantor der Graner Kirche bestellt worden. Den „altersherigen“ Verband des Hospitals und des Kirchengrundes vertrat der genannte geistliche Vorsteher der Kaschauer Gemeinde, und vor der Richtigkeit seines Anspruches liess aller Wahrscheinlichkeit nach der Johanniter- oder Kreuzherrnprobst den weiteren Process fallen.

In den Jahren 1366—1399 griffen die Cruciferi S. Antonii de Darócz die Sache neuerdings im Interesse des Kreuzherrnordens auf,

---

[47]) Tutko a. a. O. S. 205, Nr. III mit der falschen Datirung 1285 statt der richtigen 1283 bei Henszlmann in dem angeführten Werke: Kassa városának ó német stylii templomai S. 7 ff. Die Urkunde findet sich im geh. Stadtarchive unter der Abth. Hospitale Nr. 1. Der Ausdruck „ab antiquo adnexum“ bezieht sich offenbar darauf, dass das hospitale pauperum villae de Cassa langeher auf dem städtischen Grunde stand, der zum Baue der Elisabethkirche, sammt dem schon bestehenden Spitale, gewidmet wurde.

brachten auch in den Jahren 1375—1399 das Spital an sich, unter dem Vorwande, es sei nicht zu Ehren des heiligen Geistes, sondern ihres Ordensheiligen Anton erbaut worden, mussten jedoch im letzteren Jahre der Kaschauer Pfarrkirche das unrechtmässig verwaltete Krankenhaus unter seinem angestammten Namen zurückstellen [48]).

Aus den Acten dieses letzteren Rechtstreites ergibt sich die nicht unwichtige Thatsache, dass damals, nämlich im XIV. Jahrhunderte, obiges Spital bereits „ausserhalb der Stadtmauer" (hospitale S. spiritus extra muros) sich befand, diese somit später als das Krankenhaus aufgeführt wurde.

Henszlmann's Forschungen gelang es jedoch nicht blos die Bauzeit der Elisabethkirche im Allgemeinen nachzuweisen, sondern auch den Schöpfer dieses Werkes in seinen Grundanfängen, d. i. den Baumeister des Sanctuarium des heutigen Kaschauer Domes in der Person des französischen Architekten Villard von Honnencourt wahrscheinlich zu machen, jenes Mannes, dem die schönen gothischen Kirchen zu Trier und Brais (Brem) hiebei vorschwebten, und die letztere mit dem prachtvollen Chore des Domes von Cambrai ihren Ursprung verdanken soll.

Das Nähere über diese interessante Entdeckung Henszlmann's [49]) gehört der speciellen Baugeschichte der Elisabethkirche an.

Wesshalb gerade Kaschau dazu ausersehen war, die Baustätte einer auf königliche Kosten, von einem ausländischen Meister errichteten Votivkirche zu Ehren einer Arpádin, der 1231 verstorbenen, 1235 heilig gesprochenen [50]) Witwe des Landgrafen von Thüringen, Andreas' II. Tochter, zu werden, diese Frage muss leider offen bleiben, wenn wir nicht annehmen wollen, Elisabeth, Stephan's V. (IV. † 1272) Gattin, Ladislaus des Kumanen Mutter, habe für die königliche villa

---

[48]) Die Acten dieses Processes enthält das geh. Stadtarchiv, Abth. „Hospitale". Auch der Verf. von Cass. v. et n. kannte sie, wie der Abschnitt: „Templum S. Elisabethae" und „Hospitale (S. Spiritus)" beweist. Das päpstliche Breve von 1283 war ihm jedoch entgangen. Es ist von Interesse, dass zu Breslau um das Jahr 1272 ein ganz analoger Streit zwischen den Kreuzträgern domus S. Matthiae und dem rector ecclesiae S. Elisabethae entbrannte, wobei es sich um das 1214 (Klose, Dok. G. v. Breslau I, 330) gegründete hospitale St. Spiritus handelte (Stenzel, Urk. d. Bi. Breslau i. M. 1845, S. 51).

[49]) Er enthüllte sie in einem Vortrage in der ungarischen Akademie. S. Pesti Napló 1858, 13. Oct. Uj Magyar Muzeum, VI. Heft, S. 297.

[50]) S. Pilgram, Calendarium omnis aevi. 1781. 4⁰. S. 216.

Kascha, als zu ihrer Morgengabe (dotalitium) gehörig [51]), eine besondere Vorliebe gehegt, der sie durch längeren Aufenthalt daselbst und durch die Schöpfung des am Arpádenhofe lange verweilenden Baumeisters Villard Ausdruck gab [52]).

Der Wortlaut jenes päpstlichen Breves von 1283, wo von einer Verbindung jenes heil. Geistspitales mit der Elisabethkirche „von altersher" (ab antiquo) die Rede ist, darf letzterer Thatsache zufolge nicht im strengen Sinne genommen werden, als bezöge er sich auf mehrere Jahrzehende, da hiebei nur von einem 10—12jährigen Bestande jenes Gotteshauses, wohl aber von einer weit älteren Existenz des Spitales die Rede sein kann.

Seit den Tagen Ladislaus' des Kumaniers (1272, † 1289) besass Kaschau somit zwei Gotteshäuser [53]) und ein Spital, sprechende Beweise seiner bedeutenden Entwickelung. Man wäre versucht, ihm darum schon gleichzeitig den Rang einer königlichen Freistadt einzuräumen.

Authentische Urkunden sprechen jedoch dagegen. Die eine vom Jahre 1267 bezeichnet Kaschau ausdrücklich als „villa Cassa" neben der villa Szeina (dem benachbarten Szinna) [54]), und würde man auch von derselben für die Zeit K. Ladislaus' IV. (II.) [55]) absehen wollen, so fällt eine Urkunde des Erlauer Bisthums vom Jahre 1275 um so schwerer in's Gewicht, da in derselben von Kaschau abermals nur als zehentpflichtiger villa neben Buzita und anderen Ortschaften am rechten

---

51) Kaschau gehörte häufig dazu, so unter den Anjou's, den Habsburgern und Mathias Corvin.

52) Vgl. darüber Henszlmann in dem Note 49 angeführten akademischen Vortrage. Stephan's V. Aufenthalt zu Kaschau in den Jahren 1260—1270, den Henszlmann annimmt, ist sehr problematisch, da während dieser Zeit der jüngere König wohl in Sárospatak, nicht aber in Kaschau zu residiren pflegte. Dagegen kann dies von seiner Frau angenommen werden, da es im Comitate Abauj viele villae reginae gab, zu denen auch Kaschau gehören mochte. S. unten Note 73.

53) Die Tradition, Kaschau's Dominicanerkirche sei um das Jahr 1240 von dem heil. Hyacinth aus Polen gestiftet worden, entbehrt aller Begründung. Sie findet sich in Cassovia v. et n. S. 78 und in dem Manuscripte Kassai századok (s. oben) zu dem angeführten Jahre verzeichnet. Noch hypothetischer ist das Vorhandensein von Nonnen um das Jahr 1217, s. Cassovia v. et n. S. 45 und Kassai századok. Tutko nimmt Beides an, S. 48 a. a. O.

54) Kaprinay, Hung. dipl. II, S. 156.

55) Streng genommen sollte nicht Stephan V. und Ladislaus IV., sondern Stephan IV. und Ladislaus II. geschrieben werden, da Stephan (IV.) ein blosser Usurpator war, Ladislaus (II.) gleichfalls, und Ladislaus (III., † 1205) nicht zur wirklichen Regierung gelangte.



Hernadufer die Rede ist[56]), dessgleichen auch in der päpstlichen Bulle von 1283 diese Bezeichnung erscheint.

Das Kaschauer Archiv endlich bewahrt als einzige Urkunde des genannten Arpáden eine vom Jahre 1275 datirte Erneuerung der Schenkungsacte seines Vaters, für Samphleben, Obl und deren Nachkommen, ohne dass ein Wort derselben auf eine Erhebung Kaschau's zur königlichen Freistadt bezogen werden könnte[57]).

Die Zeit der Ausstellung dieser Urkunde fällt in die Tage der Minderjährigkeit Ladislaus' und der Vormundschaft seiner Mutter Elisabeth.

Gegen sie und Pektari, Grafen von Brebir, den verhassten Günstling und Gewaltträger der Regentschaft, erhob ihr Haupt die hochstrebende und selbstbewusste Oligarchie, und in Kaschau's Nachbarschaft, im Zipserlande, dessen unmittelbare Herrin die Regentinmutter[58]), war es der Zipser Graf Roland (Lorandus, Rorandus), Sohn des Mark, der die Fahne des Aufruhrs erhob, und nur mit grösster Anstrengung von den Getreuen des Königshauses, insbesondere dem Grafen Botyz (Boz) und seinen Brüdern Gottschalk und Froling gedemüthigt werden konnte[59]).

Als mehrere Jahre später Roland's Verwandter M. Gregeni diesem Beispiele folgte, und ganz Oberungarn „von der Zips bis nach Siebenbürgen hin" vom Kriege durchwogt, auf dem Spiele stand, zog der indess zum Manne gereifte König gegen die Empörer, in deren Bekämpfung sich Meister Georg, nachmaliger Besitzer von Sóvár und Sópatak, rühmliche Lorbeeren erwarb[60]). Ob Ladislaus IV. damals Kaschau berührte, und welche Schicksale diesen Ort betrafen, bleibt dahingestellt; nur soviel ist gewiss, dass in dieser Zeit, um das Jahr 1282, der vorletzte Arpáde in Kaschau's nächster Nähe, an der Hernad bei dem Orte Zaka (Szokoly oder Szakáll) verweilte[61]), und schwerlich an der bedeutenden Colonistengemeinde mit der Kirche zu Ehren

---

56) Fejér, Cod. dipl. Hung. V, 2, 303—305: . . . item Bozita (Buzita) cum suis pertinentiis, quas olim rex Stephanus inclytae memoriae alienavit seu retraxit, item villam Cassam praeter terras villarum ultra Harnad fluvium iacentium . . .

57) Kaschauer geh. Stadtarchiv. Privilegia Nr. II. Tutko a. a. O. 204—205, II.

58) Vgl. ihre Regierungsacte, Fejér, Codex dipl. V, 2, 585—586; 583; V, 3, 36—39 und 40—41 (aus den Jahren 1279—1280).

59) Fejér, Cod. dipl. V, 2, 239—241, zum Jahre 1275.

60) Ebend. V, 3, 274—277. Der Krieg fällt in die Jahre 1282—1284.

61) D. iuxta Harnad prope villam Zaka. Katona VI, 862. Fejér V, 2, 274.

seiner heiligen Muhme vorbeigezogen sein wird ohne Halt zu machen, wenngleich nicht eine urkundliche Spur die Annahme eines dortigen Aufenthaltes verbürgt.

So wären wir denn an die Regierungszeit des letzten Arpáden, Andreas' III. (1290—1301) gelangt, ohne einen probehältigen Beweis aufbringen zu können, dass bereits unter seinen Vorgängern, wie z. B. Albrecht[62]) vermeint, Kaschau zur civitas regia, regalis erhoben wurde.

Von jetzt an können wir dies mit grösserem Glücke versuchen.

Der König bereiste gleich nach seiner Krönung den Norden des Reiches, um namentlich in den Gespanschaften Thurócz, Liptau und im Zipserlande die zerrütteten Besitzverhältnisse durch seine persönliche Einwirkung in Ordnung zu bringen, Eigenthumsstörungen und Grenzverkürzungen rückgängig, missachtete Rechte und Freiheiten dagegen wirksam zu machen[63]).

Ein Schenkungsbrief des Herrschers, wohl nicht aus dieser Zeit, inhaltlich aber derselben angehörig, besagt: Andreas III. sei „gleich nach seiner Krönung“ in den Norden des Reiches gereist und „bei Kaschau“ von dem Zipser Sachsengrafen Helbrand und dessen Verwandtschaft eingeholt und als anerkannter Landesherr in das Zipser Gebiet geleitet worden[64]).

Es bedarf keiner allzukühnen Hypothese, den damaligen Aufenthalt des letzten Arpáden in Kaschau selbst geltend zu machen, wenn man bedenkt, dass der König die Kaschauer Strasse gegen die Zips zog, und die Herrscher der damaligen Zeit auf allen ihren Reisen, namentlich aber bei ihren Erstlingsfahrten als neugekrönte Landesherren das Recht der Herberge (descensus) und Huldigung in den

---

62) „Über ungarisches Municipalwesen“ in Hormayr's Taschenbuch, Jahrgang 1832, S. 243. Er bezieht sich auf eine angebliche Urkunde Stephan's V. und mag wahrscheinlich von dem Inhalte des Gnadenbriefes von 1261 falsch unterrichtet gewesen sein.

63) Die bezüglichen Urkunden bei Wagner, Analecta Scepus. I, 305; Katona, Hist. crit. Hung. VII, 1102; Fejér, Cod. dipl. Hung. VI, 1, 242, vgl. Nr. 62. Vgl. Kuchelmann, Geschichte der oberungarischen Bergstädte I, 157 f.

64) Fejér VI, 1, 255 (Katona VI, 1102; Wagner I, 82) 1293: . . . Nos vero attendentes quod idem comes Helbrandus semper coronae regiae cum omni feruore fidelitatis exstitit; maxime quia statim post coronationem nostram nobis cum sua cognatione occurrens iuxta Cassam nos recognoscens ut dominum naturalem introduxit in terram Scepus.

königlichen Orten und Städten, die am Wege lagen, insgemein auszuüben pflegten.

Für die Annahme, dass dies K. Andreas III. auch mit Kaschau so hielt, bei seiner ersten Reichsfahrt und in Zeitverhältnissen, die mehr als je nothwendig machten, sich der Treue bedeutender Ortsgemeinden durch gnadenspendenden Aufenthalt zu versichern, spricht wohl keine Urkunde; dagegen aber besteht die glaubwürdige Überlieferung, Kaschau habe von K. Andreas III. das Recht der Ummauerung erhalten, wie dies der Verfasser von Cassovia vetus et nova in Hinsicht des Zeitpunktes andeutet [65]).

Diese Tradition besagt so viel, als: Kaschau sei damals zum geschlossenen Orte, zur königlichen Freistadt, civitas, erhoben worden, denn durch die Mauer unterschied sich selbe von dem offenen Landorte, der villa, was Kaschau (Unter-Kascha) bisher gewesen war [66]).

Allein für das, was im Volksmunde, in der Überlieferung der Kaschauer Bürgerschaft lebt, und wofür auch so manche Urkunde sprechen würde, die in der Ungunst der Zeiten als ein Opfer des Brandes oder Raubes verschwand, steht auch der Inhalt dreier beglaubigter Urkunden aus den Jahren 1290 und 1292 als mittelbarer Beweisgrund ein.

In der ersten von ihnen, die wir aus einem Traussumpte des Jahres 1382 kennen lernen [67]), fand sich der Erlauer Bischof Andreas bewogen, aus Anlass eines besondern Falles, die geistliche Gewalt des „Stadtpfarrers" den jurisdictionären Ansprüchen des Abaujvarer Erzpriesters gegenüber für den Umfang des Weichbildes als unabhängig zu erklären.

Hergebrachtermassen bezog der Archidiakon für jeden in der Gemeinde Kaschau verübten Todschlag eine Mark als Strafgeld. Die

---

[65]) Cassovia v. et n. S. 33. Sie ist auch in dem Manuscripte Kassai századok verzeichnet, mit verständigem Bezuge auf die spätern Verhältnisse der städtischen Befestigung, vgl. Tutko a. a. O. S. 19.

[66]) Auf der inneren Seite des Einbandes eines Stadtprotokolles (vom Jahre 1529—1580) findet sich von alter Hand folgende wichtige Notiz: 1290. Chassa habebatur villa, was so verstanden werden muss, dass bis zum Jahre 1290 oder noch im Jahre 1290 Kaschau als villa angesehen ward.

[67]) Es findet sich im geh. Kaschauer Stadtarchive, Abth. Parochia. Fejér VI, 1, 73 hat einen Auszug des ganzen Handels, insoweit er sich auf jene Excommunication bezieht.

Kaschauer sträubten sich endlich, mit dem Stadtpfarrer an der Spitze, gegen diese Zwangsabgabe, und wurden in Folge dessen sammt und sonders mit dem Interdicte belegt. Mit der Urkunde vom Jahre 1290 hob nun der Erlauer Sprengelbischof die Kirchenstrafe auf, und gab damit zugleich der oben bemerkten Immunität des Stadtpfarrers eine rechtskräftige Anerkennung, worauf sich die oben erwähnte Urkunde des Jahres 1382 beruft.

Hier ist zum ersten Male von Cives de Cassa, also von königlichen Freibürgern die Rede, was Kaschau's damalige Erhebung zur Freistadt, civitas, voraussetzt.

Noch deutlicher tritt dies in der zweiten Urkunde des genannten Erlauer Bischofes vom Jahre 1292 vor Augen [68]).

Es ist dies ein Vertrag desselben mit der „Gemeinde der Kaschauer Bürger" (vniuersitas ciuium de Cassa), wonach der Zehent von dem Stadtgebiete, d. i. dem Unter-Kaschaer Boden, einzig und allein dem Stadtpfarrer (Arnold) gebühre, und für den Zehent der Dorfgründe Lebenye, Garbócz [69]) und der „terra superior Cassa" ein Jahreszins an das Erlauer Capitel, ausser dem der Stadtpfarre von dem Ertrage zukommenden vierten Theile, abgeliefert werden sollte.

In der dritten Urkunde endlich vom gleichen Jahre verleiht K. Andreas III. seinem Kammergrafen Johann, Sohne des Herbord „Grafen" oder „Richter" der Stadt Kaschau (filio Herbordi comitis de Cassa) [70]) ein bedeutendes Waldgebiet, dessen Begrenzung deutlich zu erkennen gibt, es habe sich nordöstlich mit dem Ober-Kaschaer Waldgrunde berührt und das neue Colonisationsterrain zwischen dem Kaschauer und Göllnitzer Hattert, inmitten der Bäche Miszla, Csermely, Béla und Klein-Göllnitz (Kis Gylnicha) ausgemacht [71]).

---

68) Die Urkunde im geh. Kaschauer Stadtarchive, Privilegia Nr. 3; abgedruckt in Henszlmann's Werke S. 7 und bei Tutko a. a. O. (S. 265—266, IV) exceptis decimis de terris superiori Cassa, Lubyna, Gurbuc vocatis.

69) In der Urkunde findet sich Lubina, Gurbuc, wofür schon eine zweite vom Jahre 1337 (Fejér VIII, 4, 254—255) Lebeny und Garbolcz hat.

70) So heisst auch Werner, der Stadtrichter von Ofen (rector castri Budensis, Fejér V, 3, 467: 1289): Comes Vernerius.

71) Die Urkunde befindet sich im geh. Stadtarchive, Privilegia Nr. 5. Das betreffende Waldgebiet zogen die habsüchtigen Aba's an sich und sollten es auf Grundlage des Friedensschlusses mit der Stadt vom Jahre 1311 (Fejér, Cod. dipl. VIII, 1, 382 f.) zurückstellen.

Bezüglich des Zehentes von den Neubrüchen und Rodungen dieser Bodenfläche kam es zwischen dem genannten Kammer- oder Dreissigstgrafen und dem Erlauer Capitel zu einem Vertrage im Jahre 1297, demnach von je 50 Ansiedlungsgründen (mansiones) eine Mark Silber Zehentablösung entrichtet werden sollte [72].

So war also die deutsche Colonie Unter-Kascha, das heutige Kaschau, seiner freidörfischen Existenz, die beiläufig um den Anfang des XIII. Jahrhunderts beginnt, während des Zeitraumes von drei Menschenaltern entwachsen, und mit dem Schlusse des dritten zur Geltung einer königlichen Freistadt gelangt.

Werfen wir nun einen Blick zurück nach den Hauptphasen dieses Entwickelungsganges mit Rücksicht auf das nachbarliche Ansiedlerwesen.

Die Colonie Unter-Kascha, Kascha schlechthin, verdankt ihre Entstehung einer allem Anscheine nach oberdeutschen Ansiedlerschaar, welche muthmasslich von K. Emerich (1198—1204), dem Gründer der Ansiedlung zu Sáros-Patak in Zemplin (1201) [73], ein königliches Burgland zugewiesen erhielt, unter den üblichen Freiheiten, die in dem verschollenen Privilegium vom Jahre 1202 enthalten gewesen sein mochten, und deren Analogie Stephan's V. Gnadenbrief (1261) für den Ober-Kaschaer Grund ausspricht.

Die junge Ansiedlung auf magyaro-slavischem Grund und Boden, dazumal angeblich „Casafalůa" geheissen, was dem lateinischen villa Cassa entspricht, grenzte an eine von königlichen Burgmannen innegehabte Bodenfläche, Ober-Kascha, terra superior Cassa, eine Thatsache, die den geschichtlichen Kern der Volksüberlieferung, Kaschau habe anfänglich aus zwei Dörfern bestanden, unserm Auge blosslegt.

---

[72]) Geh. Stadtarchiv, Privilegia Nr. 6. Von beiden Urkunden war mir nur das ausführliche Regest im Archiv-Index vom Jahre 1759 einzusehen vergönnt. (Dass wir unter dem comes camerae regis einen comes camerae tricesimarum zu verstehen haben, deutet der Inhalt des obigen Friedensschlusses vom Jahre 1311 an, wonach Kaschau dazumal der Sitz einer solchen Dreissigstkammer gewesen.) Tutko hat in seinem Werke beide Urkunden, von 1292 und 1297, S. 206—207 und 220 abgedruckt.

[73]) Fejér, Cod. dipl. II, 387. Es ist von Interesse, dass damals oder nicht viel später zahlreiche „Colonisten der Königin" in der Ujvarer Provinz (Regine hospites de provincia noui castri scilicet Teutonici de X uillis) auftauchen (s. Registrum Varadinense bei Endlicher, Mon. Arp. S. 668, cap. 116, eine Quelle aus den Jahren 1201—1235), und zwar: Felnemet, Közepnemet, Olugnemet, Purnen, Guncy (Gönz), Urusca (Ruszka), Uisl (Vizsoly), Igyhazauisl, Cece (Csécse), Dubucya (vgl. capp. 5 und 48 ebendaselbst).

Geräuschlos, wie die Entwickelung der Schwestercolonien in der Zips und in dem Sároser Comitate, verlief das Leben der „Hospites de Cassa“ bis zum Eintritte der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.

Welches Loos Kaschau in den Unglückstagen nach der Sajóschlacht beschieden war, bleibt eine offene Frage, die in der künstlichen Combination, K. Béla IV. habe hierorts seine erste Zuflucht gesucht und der „Stadt“ Kaschau nachmals einen Freiheitsbrief bescheert, umsoweniger eine genügende Lösung findet, als dieselbe auf der irrigen Voraussetzung fusst, Kaschau sei damals, um 1240 bereits, ein geschlossener, befestigter Ort, eine civitas regalis gewesen, und überdies mit urkundlichen Thatsachen im Streite liegt.

Während uns königliche Gnadenbriefe der Jahre 1247—1248 von der Existenz der Sároser Freiorte, Bartfa (Bartfeld), Sarus (Sáros), Eperyes, Sceben (Zeben) belehren, und deren mehrjährigen Bestand voraussetzen lassen [74]), Leutschau, der nachmalige Zipser Vorort, gegründet wird [75]), K. Béla IV. in jeder Weise den „sächsischen“ Colonistenboden zu vergrössern bemüht ist [76]), und in Kaschau's nächster Nähe die gemischten (magyarisch-deutschen) Ansiedlungen, Jászó, Szinna (Scynna) und Bozita (Buzita) auftauchen [77]), abgesehen von anderen Colonien, deren Dasein weit älter als ihre uns erhaltenen Freibriefe [78]), während all dieser Vorgänge muss auch die Entwickelung der villa Cassa bedeutende Fortschritte gemacht haben, da um das Jahr 1261 zwei Vertreter ihrer Gemeinde das Burgland „Ober-Kascha“ unter den üblichen Colonistenfreiheiten geschenkt erhielten.

Sonst hat sich jedoch, von diesem Zeitpunkte der gemeinsamen Regierung Béla's IV. und Stephan's V. an gerechnet bis in die Tage

---

[74]) Fejér, Cod. dipl. VI, 2, 375; IV, 2, 16—20.

[75]) Vgl. darüber Czörnig, Ethnogr. II, S. 213 auf Grundlage der Leutschauer Chronik (h. v. Wagner und im Göttinger Magazine für österr. Gesch. und Statistik).

[76]) Fejér, Cod. dipl. IV, 2, 465. 1258 schenkt er z. B. die terra des Ada, Igenith und Ambros, der Söhne des Peter, den Zipser Sachsen, „weil sie denselben von Nutzen sei“ und entschädigt jene mit den Gründen der Zempliner Burg, Rozwad und Gencs, für das angeführte Land (Bech). Vgl. die Urkunden von 1261 und 1270 aus der Geschichte Kaschau's.

[77]) Fejér, Cod. dipl. Hung. VII, 1, 112; IV, 2, 318; IV, 3, 77 (V, 2, 303—305). 1262 s. l. s. d. D. per manus Magistri Benedicti, praepositi Scibiniensis aulae nostrae Vicecancellarii. K. Stephan V. schenkt den „hospites“ de Bozita das Klostergut Precha, indem er die Jászóer Chorherren dafür mit der terra Kerch entschädigt.

[78]) So die sog. 24 Zipser Orte (villae regales), deren pfarrliche Verbrüderung schon in das Jahr 1248 fällt (1298 erneuert. Fejér VI, 2, 170—172). Vgl. auch oben Note 73.

Ladislaus' IV., nicht Eine Urkunde erhalten, die uns Kaschau's weitere Entwickelung berichten würde.

Der angebliche Freibrief K. Stephan's V. (1270, † 1272), wonach der Ort zur königlichen Stadt wäre erhoben worden, zeigt sich als blosse Erfindung, da nach einer authentischen Urkunde des Jahres 1275 Kaschau als „villa“ mit dem benachbarten Buzita und anderen Orten auf gleicher Rangstufe sich befindet, und noch im Jahre 1283 so genannt wird.

Von Ladislaus IV. (1272, † 1290) ist nur die Bestätigung des väterlichen Gnadenbriefes vom Jahre 1261 auf uns gekommen. Anderseits verdankt Kaschau Stephan's V. und Elisabeth's Regierungstagen den Grundbau der Elisabethkirche, des zweiten Gotteshauses, woran sich die Erhebung des Ortes zur königl. Freistadt knüpft, eine Thatsache, die aller Wahrscheinlichkeit nach in das Jahr 1290/1 fällt, und einerseits durch die Immunitätserklärung des hiesigen Ortspfarrers dem Abaujvárer Erzpriester gegenüber, anderseits durch Ausbildnng des Freizehentrechtes der Gemeinde vorbereitet wurde.

Die verbürgte Überlieferung, K. Andreas III. habe Kaschau die Freiheit der Ummauerung verliehen, lässt sich um so leichter darauf beziehen und mit der Bereisung des Reiches von Seiten des letzten Arpáden aus den Jahren 1290/1 in chronologische Verbindung bringen, als eine Urkunde dieses Königs seinen damaligen Aufenthalt zu Kaschau andeutet.

Während das benachbarte Göllnitz bereits im Jahre 1276 (?) als „civitas“ auftritt[79]), versieht eine königliche Schenkung vom Jahre 1292 Kaschau zum ersten Male mit diesem Titel. Gleiches geschieht in dem endgiltigen Zehentvertrage der Gemeinde mit dem Erlauer Bisthume und Capitel desselben Jahres.

Durch jene Schenkung wurde der Colonisationsboden Kaschau's in ähnlicher Weise vergrössert, wie um das Jahr 1261, und über das neue Rodungsgebiet zwischen den Flüssen Miszla, Csermely, Béla und Kleingöllnitz ein Zehentvergleich geschlossen, wie der von 1292 in Ansehung des Grundes Ober-Kascha.

---

79) In der Urkunde K. Ladislaus vom Jahre 1276, V, 2, 345 bei Fejér, zunächst als Bestätigung der Freiheiten Béla's IV. und Stephan's V. 1282 wurde sie erneuert. (Fejér V, 3, 125; 1290 V, 3, 430.) Bei Endlicher, Monum. Arp. S. 612 findet sich nur eine Urkunde dieses Inhaltes von 1290!



Von nun an berührt sich der Hattert der Nachbarstädte Göllnitz und Kaschau, der beiden Mittelpunkte einer bedeutenden Culturfläche.

Neben der civitas Cassa besteht in Privatbesitz die terra superior Cassa bis zum Jahre 1347, wo sie in den Stadtgrund förmlich einbezogen wird, eine urkundliche Thatsache, worauf sich die Überlieferung, „Kaschau sei aus zwei Dörfern erwachsen", unschwer beziehen lässt[80].

Dass sich, wie man gemeinhin annimmt, dazumal in Kaschau's nächster Nähe, auf dem sogenannten „Schlossberge", slav. Hradowa, eine königliche Burg befand, lässt sich nicht erweisen. Jedenfalls haben wir in ihr kein „altes Kaschau", im Gegensatze zum „neuen Kaschau" am Fusse des Höhenzuges, sondern eine Befestigung späterer Zeit, etwa des XIV. Jahrhundertes zu denken. Jenes erhellt aus dem urkundlichen Verhältnisse des „obern" zum „untern" Grunde Kascha, dieses wird aus dem Wortlaute der massgebenden Urkunde vom Jahre 1261 mehr als wahrscheinlich, da in der ganzen hier verzeichneten Grenzbestimmung der terra superior Cassa nicht eine Andeutung von dem Bestande einer solchen Burg enthalten ist[81].

Die Verhältnisse der königlichen Freistadt Kaschau zu dem in der Nachbarschaft in Abauj (Göncz), Zemplin und Borsód reich begüterten Hause Aba[82], dessen Haupt Amadeus (Omodé) um das Jahr 1295 als Palatin und „Reichsrichter jenseits der Donau"[83] auftritt, treten erst mit dem XIV. Jahrhunderte vor unser Auge. Wir gewahren die blühende Stadt im Kampfe mit dem Übermuthe und der Habsucht der mächtigsten Oligarchenfamilie Ost-Ungarns. Omodeus benützt seine reichsämtliche Stellung wohl auch schon in den Tagen Andreas' III.,

---

80) Vgl. Kaprinay, Hung. dipl. II, 155—156. So findet sich auch unter jener Note 66 citirten Protokollnotiz aus dem XV. oder XVI. Jahrhunderte eine zweite: Jam prius enim Civitas Cassovia duplex.

81) Unbegreiflicher Weise hat Tutko a. a. O. S. IX mit Bezug auf die von ihm S. 215 ff. abgedruckte Urkunde des Processes von 1364 (vgl. Note 36) die Existenz derselben für die Zeit des XIII. Jahrhunderts angenommen, da doch die von ihm citirte Urkunde wohl von der „Burg" Zakala, nicht aber von einer Burg Ober-Kascha spricht.

82) Über diese Familie vgl. Horváth's St. Abh. über die magyarischen Stammgeschlechter und Familien im II. Bande der Gesch. der Magyaren von Mailáth, Artikel Aba.

83) S. Wagner, Diplom. Sáros. S. 307; Katona, Hist. crit. Hung. VI, S. 1144 und Fejér VI, 1, 380—381. Eine Urkunde Omodés als „iudex citra Danubialis ad omnes causas decernendas per dominum regem constitutus".

noch mehr aber in den nachmaligen Wirren des Reiches, als Parteigänger und Palatin Karl Robert's, zur masslosen Bereicherung auf dem Wege gewaltthätigen Länderraubes[84]). Sein Tod von der Hand der erbitterten Kaschauer Bürger, der nicht vor den Spätherbst des Jahres 1310 gesetzt werden darf[85]), ist die tragische Katastrophe, der Vergleich vom Jahre 1311 zwischen der Familie des Getödteten einerseits, der Stadt Kaschau und dem Könige anderseits die Sühne dieses Ereignisses, und zugleich die moralische Rechtfertigung der Kaschauer Bürger[86]). Die Rozgonyer oder Tharczaschlacht endlich befreit Kaschau vom Drucke der Oligarchie und bildet den Ausgangspunkt (1312) seiner politischen Bedeutung.

---

[84]) Dies beweist z. B. die Urkunde vom Jahre 1310 bei Fejér VIII, 1, 382—383, wo ihn und Demetrius von Sáros die Familie Thekule des Länderraubes anklagt, und der Inhalt der Note 85 citirten Urkunde.

[85]) Denn in der Note 83 angeführten Urkunde vom 15. September erscheint er noch unter den Lebenden. In demselben Jahre 1310 sehen wir ihn als Bürgen Ladislaus Apor's (Urkunde vom 8. April. Fejér VIII, 1, 389—391). Der Verfasser von Cassovia v. et n. S. 33 lässt ihn 1305—1308 ermordet werden. Tutko S. 23 hat das Jahr 1311 ohne weiteren Beweis.

[86]) Katona, Hist. crit. Hung. VIII, 214—223. Fejér VIII, 1, 405—412. Vollständig abgedruckt bei Tutko S. 207—211, VI.

II.

Die ältesten Bürgernamen und die erste Rathsordnung der Stadt Kaschau in der Bedeutung für die Frage nach der Abstammung ihrer Ansiedler.

Das Kaschauer geh. Stadtarchiv, dessen Inhalt erst einmal und zwar im Interesse magyarischer Geschichts- und Sprachkunde von einem Fachmanne gemustert und theilweise verzeichnet wurde [1]), bietet uns zwei Denkmäler, der Zeit nach ebenbürtig, und gleich wichtig für eine sachgemässe Auffassung und Beurtheilung des hierortigen Bürgerthums in seinen ältesten Grundlagen, endlich dem Inhalte nach bisher unbekannt.

Die erstere Quelle finden wir mit der Überschrift: Liber actorum iudiciariorum ab anno 1394—1406 versehen, es ist das älteste auf uns gekommene Rathsprotokoll der bewussten Stadt, mit kurzem lateinischen Texte [2]); die andere tritt uns als die erste Kaschauer Rathsordnung vom Jahre 1404 entgegen [3]), und hat zugleich als das früheste Denkmal des Kaschauer Deutschthums zu gelten, wenn man von dem Handelsvertrage der Städte Kaschau und Krakau aus dem Jahre 1394 absieht [4]), der gleichfalls in deutscher Sprache abgefasst erscheint, inhaltlich jedoch unbedeutend ist, und zudem von der Krakauer Gemeinde ausging.

---

[1]) Es geschah im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften, s. ihr Jahrbuch (Mag. akad. évkönyv.) III, 100—107 (1838).

[2]) Ein starker Quartband; Papier; Pergamenteinband.

[3]) Papierheft, stellenweise sehr schadhaft. Mennigrothe Initialen. Gewiss ist es, dass diese bisher unbekannte Quelle dem geheimen Archive ursprünglich angehörte und später erst dem öffentlichen unter dem Titel „Articuli communitatis electae“ einverleibt wurde, wie dies der Schwarzenbach'sche Archivindex zeigt (Nr. 4).

[4]) Fejér, Cod. dipl. Hung. X, 2, 259.

Es ist die Aufgabe dieser Zeilen, aus den beiden angeführten Quellen getreulich nachzuweisen, dass Kaschau's ältestes Deutschbürgerthum von gleicher Art mit dem Ansiedlerwesen der schlesischen Gebiete, dass es mitteldeutschen Ursprunges sei, und die innigste Verschwisterung mit dem gleichzeitigen Colonistenthume der benachbarten Zipser und Sároser Gespanschaft darbiete, wie es in den Vororten Leutschau, Eperies, Bartfeld und Zeben ausgeprägt erscheint. Der uralte Verband dieser vier Städte mit Kaschau, wie ihn das XIV. und XV. Jahrhundert scharf hervortreten lässt [5]), kann als Spiegelbild jener innigen stämmischen Verschwisterung angesehen werden.

Die ältesten deutschen Bürgernamen der Kaschauer Gemeinde lernen wir aus zwei Urkunden des XIII. Jahrhunderts [6]) kennen: Samphleben, Obl, Herbord, daneben der Stadtpfarrer Arnold, liefern uns eine spärliche Ausbeute für jene Tage [7]). Aus der zweiten Hälfte des nächsten Säculums hat der Leutpriester Vinand, neben den Bürgern Genad, Harnisch, Greniczer, Zeysmacher [8]), für unsere Forschung ein bedeutsames Interesse. Auf den ersten Blick zeigt sich das mitteldeutsche Wesen dieser Namen.

Das oben erwähnte Rathsprotokoll bietet uns jedoch eine so bedeutende Fülle Kaschauer Bürgernamen, dass wir hieraus einen ungleich triftigern, zulangendern Beweis für unsere Behauptung zu führen im Stande sind.

Schon die einsylbigen Namen darin, wie z. B. Hans, Macz, Kuncz, Lang, Frank, Strawss, Volf, Durst, Kraus, Schram, Bucz, Wal, Ernst, Schumpf, Schnupf, Schlewf, Schof, Finck, Tschink, Weincz, Pez, Pflugk, Pupp u. a. m. mahnen uns an die schlesischen Lande, Meissen, Thüringen, Mittelfranken; während das Auftauchen solcher, wie: Zöpp, Claws, Smit, (Closmyt) auf vereinzelte niederdeutsche Elemente hinweist, wie selbe auch im schlesischen Gebiete nicht selten sind.

---

[5]) So hatten z. B. Bartfeld (Lublau), Zeben Kaschauer Recht (libertas civium de Cassa). Im XV. Jahrhunderte tritt der Zusammenhang der „Fünfstädte" Kaschau, Leutschau, Eperies, Bartfeld, Zeben deutlich hervor. Als Vorort erscheint Kaschau, wie dies der Anhang (cap. 94) zur Zipser Willkür (Michnay-Lichner, Ofner St. R. Beilage I) andeutet, wo von einer gemeinsamen Satzung der fünf Orte zu Kaschau die Rede ist.

[6]) Urk. von 1261, Fejér IV, 3, 49—50.

[7]) Urk. von 1283 und 1292 in Henszlmann's Kassa városának ó német stylü templomai. 1846. Pest. S. 7.

[8]) Urkunden des geh. Kaschauer Archivs aus den Jahren 1382, 1385 (Miscellanea).

Entschieden schlesisch klingen Bildungen, wie: Barthels, Stefens, Tomes, Meyses und die auf er, el auslautenden, wobei das er mit dem ir, das el mit dem il abwechselt [9]. So z. B. Slesinger, Worfeler, Schumpser, Kromer, Obsloer, Messingsloer, Sloerwescher, neben Schenwebir, Wullenwebir, u. a; ferner: Zekel (Czekil), Wolpel (Wulfil), Muffel, Bruchil, Langhensil, Reychel, Mumpel, Ottil, Strobewtil, Koppel (Coppyl) [10].

Formen wie: Schwarcznikel, Treymeil, Meyerl schlagen in die bairische Mundart ein, sind jedoch vereinzelte Erscheinungen; häufig dagegen Namen mit den Auslauten -isch und -usch: Willisch, Windisch, Reynisch, Donisch, Kunisch, Schongerisch, Lebusch, Alebusch, denen wir in Schlesien ebenso häufig begegnen. Hieher gehören auch die Formen: Janusch, Jokusch, Mikusch u. a.

Gleiches ist der Fall mit den zahlreichen Bildungen auf -man(n), -hart(d), -bart (-part), -brand, wie z. B. Lachmann, Hansmann, Kachelmann, Bergmann, Trawtmann, Tylman, Hartman, Poppyman; Neythart, Meynhard, Liphart, Lernhart, Burchard; Rotbart, Herbart, Bozpart; Helbrand [11].

Seltener sind Bildungen wie: Olbachtisdorff, Wischdorff, oder Lichtels-zon, Samp-son, Rotemuczinczon, und die in Westdeutschland geläufigeren Formen auf -ůs, denen wir in Trapaeus, Ditelinus begegnen. Briccius deutet auf welschen Ursprung [12].

---

9) Dies finden wir z. B. auch in dem Statute der schlesischen Stadt Löwenberg vom Jahre 1365 (Tzschoppe-Stenzel, schles. Urk.-Sammlung, S. 589 ff.) ausgesprochen: Sydeler, Rouber, Kudir; Hentschil, Richil, Smotil, Frenczil. Cod. dipl. Siles. Breslau, 1857—1859. 4°. II. Band. Index: Jekyl neben Jekel, und S. 232: Knesles.

10) Cod. dipl. Siles. II. Hanusch (238), Janusch (240), Jorusch, Lebusch (243), Jacusch (161), Mikusch (166).

11) Boz, Botyz, ein in der Zips vorkommender Name, s. Fejér, Cod. dipl. Hung. V, 2, 598, XIII. Jahrhundert. Graf Botyz, Gründer von Bozdorf (Batiszfalva) mit seinen Brüdern Gochalch und Froling. — Helbrand, Hilbrand, in der Zips altersher nicht selten. Fejér, Cod. dipl. Hung. VI, 1, 255: 1290 Helbrandus (comes) de Leucha und VI, 1, 332: 1295 Helbrandus Stoyani.

12) Im selben Protokolle kömmt auch ein Marsilius de Lewcza (Leutschau) vor, offenbar ein Welscher von Abstammung. — Olaszi (Wallendorf) in der Zips war eine welsche Colonie und die Zipser Zehentordnung vom Jahre 1280 (Fejér, Cod. dipl. Hung. V, 3, 41) bezieht sich auf Deutsche, Slaven, Ungarn und Welsche (Latini). Noch heutzutage findet man in Wallendorf nicht wenige italienische Namen und in dem sonst streng deutschen Müllenbach traf ich in der Person des Ortsrichters einen gewissen Filippi mit echt welschem Gesichtstypus. Oder sollten mit Latini „Wallonen“ gemeint sein?

Der Name Jeschke findet sein Gegenbild an Formen, wie: Frenczke, Steffke, Paschke, Hanschke, Maczke, die uns häufig in schlesischen Denkmälern jener Zeit aufstossen[13]. Vereinzelt zeigen sich Kostlin, Fronheklin[14].

Rein schlesischen Typus verräth Bildung und Schreibung der Frauennamen: Benuschynne, Vngerbeckynne[15] neben Hundertiorin, Alde Glocknerin, Kukelbrechtin, Tschinkin, Fulschusserin, Frewdenrechin, Holzwagin, Weysinkuschin u. a. m.

Das Rathsprotokoll liefert ferner eine reiche Ausbeute an Namen, die von dem Gewerbe des Betreffenden oder ihrer Voreltern herrühren. In diese Classe fallen z. B. Fischer, Czingisser, Messingsloer, Czwilcher, Melczer, Bortynwirker, Kandelgisser, Tischler, Steynprech, Kaufman, Weinczurl (österr. Weinzierl), Kolbinhawer, Schusseler, Kromer, Wullenweber, Schichthewr, Nagler, Kiufner, Scheybener, Mentler, Czeinsnitzer (Steinschnitzer), Puchsmeister, Ircher (alte Bezeichnung für Gerber), Juppenmacher, Schenwebir, Zockenmoler, Kromhuter, Glockner u. a.

Aber auch der Humor, der derbe Volkswitz findet in vielen Bürgernamen seine Geltung.

Imperativformen wie: Pfeyfinczkölbel, Pfeiffi(n)sstrobil, Pleckinbawch, Springinsgůt, Walczenteyk, Beysterensor, Schawensperl, Schawentratt (Schawentritt)[16], machen uns lächeln; nicht minder die Namen: Klapperschenkel, Vngesalzen, Wenigmensch, Leimszlekker, Gotzfogil, Hundertior, Osanna, „Nicolaus mit der muter“, „Jokusch mit der lepperey“[17], und die Heiterkeit gipfelt beim Lesen eines

---

[13]) S. die Magdeb. Schöppensprüche in Tzschoppe-Stenzel's Urk.-Sammlung S. 265. Cod. dipl. Siles. II (1859), 158, 159, 161, 168, 172, 174—175.

[14]) S. das Löwenb. Statut von 1365 ebd. S. 589: Kelbechin als Schöffe. Cod. dipl. Siles. I, S. 114: Lorencz Jennichin. Der Auslaut -in bedeutet hier somit keinen Frauennamen.

[15]) S. das schles. Landrecht h. v. Gaupp, 1828, §. 36: spilmogynne; Magdeb. Schöppensprüche a. a. O. S. 263: Meisnerynne, Michelsdorffynne; Cod. dipl. Siles. I, II. B.: Preylinne (Pröpstin, preyel: Propst); I, 258: Walterynne; II, 157: Czepinne.

[16]) Namen wie Sch-sindewklewben (Sch-sinkleiben) und Beysd-ck sprechen aller Ästhetik Hohn.

[17]) Nicht minder komisch stimmen die Namen: Perenhansel (was ganz bairisch klingt), Praytschappel, Vngelenk, Hasenfusz, Krumenhals, Knybendel, Freschermut.

Rechtsfalles, worin Niklas Gotgiptgotnymptin und ein gewisser Wengebydyrs auftauchen [18]).

Namen endlich nach dem Schlage von: Peyer, Slesinger, Czipser, Olmitzer, Lytscheuer und Casser deuten auf die Herkunft der betreffenden Bürger [19]).

Als unverständliche Curiosa haben Bildungen wie Fulliscropil (vgl. Fulschusser), Weysinkusch, Kuschinkuschzer, Ungirheszk zu gelten. (Vgl. Cod. dipl. Siles. II., S. 236, 161, 239: Fulschussil, Hesinkinth, Heszka, etwa vom slav. hezký, hübsch?)

Von nicht geringerem Interesse als Form und Gehalt dieser fast durchwegs oberdeutschen Bürgernamen, von specifisch schlesischer Färbung, erscheint die Thatsache eines verhältnissmässig seltenen Vorkommens magyarischer Insassen in den Spalten dieses umfangreichen Gerichtsbuches [20]), was ein sprechendes Zeugnisss für die entschiedene Vorherrschaft des deutschen Bewohnerelementes liefert.

Noch mehr gilt dies in Anbetracht slavischer Namen, die nur ganz ausnamsweise und in schwankender Form auftauchen [21]).

Weit reicher stellt sich dagegen die Ausbeute jener Namen heraus, die uns auf den regen Verkehr Kaschau's als blühender Handelsstadt mit den deutschen Brüdern der Fremde oder Nachbarschaft, mit den Magyaren der Umgebung u. a. hinweisen.

So begegnen wir einem: Michel, Lasla Mager und Schwarcpetir aus Mähren (de Mare), Heinrich Leonhard von Salzpurg, Cramer und Marcus von Nürnberg, Greger von Birg (Berg), Balthasar

---

[18]) Eine analoge Namensform finden wir unter andern in der Goldberger Vogteiurkunde vom Jahre 1376 (Tzschoppe-Stenzel's schles. Urk.-Sammlung S. 600): Heinrich Achtsynnicht.

[19]) Lytscheuer = Leutschauer, Casser = Kaschauer (Casserin). Der Name Cawetzer bezieht sich auf eine bestimmte Örtlichkeit der Stadt = Anwohner der Kawet, eines Gewässers, eigentlich des Armes der Hernad, in der Nähe der Stadt.

[20]) Ihre Zahl übertraf nicht viel die folgenden: Zakalisch (von Zakala in Kaschau's Nähe) Ortey, Zeplaker (Széplaky) Zach, Kemeny Janusch, Mykloech, Janusch Diak, Herczek Janusch (?), Homuc (Homok) Rekete, Ysekes (Izekes), Debreczin Joh. — Stef. Bordaky, Nehes (Nehéz) Janusch, Thomas Kakas nobilis, Heitusch, Czikusch, Poka Balasch, Hantscho Banffy, Racz Lorencz.

[21]) Ich fand nur Beystra, Polian (Pulian, Polanus erscheint auch in der Zips, Fejér VI, 1, 41—47, als Bruder des Rycolf; in den Magdeb. Schöppensprüchen in Tzshcoppe-Stenzel's Urk.-Sammlung S. 265 finden wir einen Maczke der Polan, was offenbar auf einen „Polen" hinweist), Stoyan (in der Rathsordnung von 1404 als Stadtrichter, dessgleichen in der Zips vorkommend. Fejér VII, 2, 179 bis 181), Malik, Cziko Pauel, Leykup . . . Heszka (?).

Kloienkind aus Schweidnitz, mehreren aus Kleinpolen[22]), einem Vrbanus Gallicus, Cristel de Wallachia u. A.

Die Namen der Bartfelder: Halpirtter, Cipser, Gerstener; der Leutschauer: Chuntz, Knewstil, Rusingisdorff, Marsilius; Fischer's von Eperies; Kleseliner's von Neudorf (Iglo); Thomasson's von Siebenlinden (Héthárs); der Henel's von Niklosdorff (Michelsdorf?) und Tehan; Dobiger's von Patak; Hannsen des Schulzen (scultetus) von Plautsch (Palocsa), u. A. sind gleichzeitig Belege für die innige Verwandtschaft der Bürgernamen jener Nachbarorte mit denen der Kaschauer Gemeinde[23]).

Wenden wir uns nun der Kaschauer Rathsordnung des Jahres 1404 zu.

Die Einleitung belehrt uns am besten über die Abfassung und den Zweck dieses interessanten Schriftstückes.

Item es ist zu merken. Als man geschrieben hot von Christi geburt Thawsent firhundert vnd in dem fyrden Jor[24]). Dornoch zẘ den zeyten als der erwirdige forsichtig vnd wol bescheyden herre Jocob Stoyan ist vorweser vnd rihter gewesen der stat Cassaw, hot der ersam vnd wolbescheden her hanns Hebenstreyt angeseen durch den willen gotes vnd seyner zeln selikeyt etliche geschriben artickel gerůcht zu machen vnd ouch hernoch gemacht mugen werden durch begyr seyner gewissen. Vnd domit zw begegnen durch vnderweysung vnd füdernisz aller Rotherren esz sey Burgermaister ader Rihter ader Rotlewth wy sy den genant seyn. Vnd ouch besunderlich zw besuchen den nücz vnd ere der gantzen gemeyn: Als den eyn ytzlicher noch seyner gewissen wol schuldig ist vnd wer zu thůn. Jdoch in solcher demütigen vnderweysung wy sich sollen in yrer ordenung vnd in der vorseůng yres

---

22) Peter von Galicz, M. Knoblauch de Cracouia, Johann Kuling de Cracaw, Petrus Gerhardsdorff de Sandecz u. a m.

23) Aus einem Protokolle der Göllnitzer Gemeinde entnahm ich folgende Bürgernamen des XV. Jahrhunderts: Vischer, Veczenbrewer, Broexner, Köler, Kri(e)-ger, Merer, Verner, Schrodner, Kuncz, Kratzer, Newdorfer, Richter, Sturm, Oesterlein, Treiber, Nikel, Hescher, Lang (Urk. von 1486 und 1497). Interessante Namen aus den Gründnerorten: Schwedler und Wagendrüssel, enthält der anziehende Aufsatz Dr. Erasm. Schwab's im IV. Hefte der „Stimmen der Zeit" vom Jahre 1862, S. 129 ff., „Die Gründner in der Zips" (S. 134 n.), mit bedeutsamen Anklängen an die Kaschauer.

24) Cod. Siles. diplom. I, S. 124 („Thawsynt fyrhůndirt unde yn dem achte vnd virczygisten iore").

selbs — Vnd auch ander lewt stant zw nütz vnd füdernisz der selikeyt seyner zeln | vnd zw lob dem almechtigen got der eyn schepper ist aller ding.

Das Ganze besteht aus 47 Artikeln und einem kurzen Anhange, der vom Eide handelt. Lateinische Sentenzen im Texte von gleichzeitiger und derartige Randglossen von muthmasslich späterer Hand unterbrechen und begleiten den deutsch gedachten und im Geiste des Mittelalters breitspurig und umständlich niedergeschriebenen Inhalt.

So findet sich gleich am Ende des I. Artikels die Sentenz:

Super hoc quippe dicitur:

Faciens et consentiens eadem poena sistunt puniendi;

ferner zur Seite des XIX. Artikels die Randglosse:

Ex parte hereditatis nullus emat vel vendat absque scitu senatus;

am Schlusse des XXIX. Artikels hinwieder der Spruch:

Vt docet experientia, quia dicitur metrice:

Qui nimis est humilis hic pro stulto teneatur.

Item alibi: Nimia familiaritas contemptum parit.

Die lateinischen Randglossen zum XXXVI. — XL. Artikel sind blosse Inhaltsanzeigen derselben. Den Schluss bildet ein lateinisches Citat aus dem Isidorus: „vom Meineide“, mit deutscher Übersetzung und Erörterung.

Der Inhalt ist durchwegs moralisch-disciplinärer Natur, indem er Verhaltungsmassregeln über das Benehmen des Richters und der Rathsherren in und ausser der Versammlung, ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten, ihre richterlichen Pflichten, über ihren Eintritt in den Rath und das Ausscheiden aus demselben u. s. w. liefert.

Aus allen diesen Satzungen spricht viel Erfahrung und gesunde Logik, wie dies z. B. aus dem XIX. Artikel, der von der Solidarität des schöffischen und richterlichen Amtsinteresses handelt, am besten ersichtlich wird.

Es heisst hier nämlich:

Item auch ist es stroeflich wen eyn fraw ader man brecht[25]) wider den rot vnd sol gepüst werden ader ist gebüsset worden vmb dieselbige schult der vbertretung, keyn Richter ader Rother sol sich kegen

---

[25]) brechen, d. i. das recht (Jemandem gegenüber) „wjder den rot“ als der gesetzgebenden Gewalt? Eher ist wohl prechen = sprechen, im Tirolischen noch heutzutage prachten.

keynem dertzegen yn besunderhet das ym leyt were: Was die andern gar gethon hetten yn den sachen. Das sol nicht seyn das er sich wold behelfen und entschuldigen. Wen Richter vnd Rotherren sollen sich in gleycher mosz beweysen mit worten vnd ouch mit der weys: Also das eyner gleiche burde trage als der ander. das keyner alleyn verdocht worde yn den sachen sundern alle gleich mittenander. das ist gotlich [26]).

Der XVIII. Artikel enthält eine vereinzelte stadtrechtliche Satzung über die Unstatthaftigkeit eines Erb-Verkaufes oder Versatzes an einen Fremdling geistlicher oder weltlicher Art, ohne Wissen und Zustimmung des Rathes.

Die Abschnitte XXXVI—XLIII beziehen sich auf das ämtliche Schriftwesen.

Der XLVI. Artikel liefert eine ausführliche Darlegung von Begriff und Gewaltkreis der städtischen „Willkür", wie dies das Nachstehende in der Sprache des Originals ergibt:

Item Nota dicitur: Willkör. Es ist wen sich eyn gemeyne samleth vnd betracht eyn Nücz yn derselben czeyt vnd was sy erkennen yn dy Ere gotis vnd zu füdrůng dem gemeynen nücz do selbest do dy handlüng geschicht wer das brech: Das lege an der büsz die dor vf gesaczt wer. Aber dy yn der samlung nicht Inhemesch weren, dy sollen der wylkör nicht entgelten. Wen men sol yn da . . . vor geoffenbar(e)t ader geruffen haben: Das sy nicht vngehorsam dornoch würden. vnd musten (dor)vsz leyden. Sunder dy weren schuldig dy dy sach gemacht hetten: Vnd nicht geoffenbart den anderen. Item fre(m)dling mugen dy wilkör halden ader nicht, wen sy seynt nicht ge(bund)en.

Die betreffenden Stellen wurden absichtlich in der Sprache des Originals angeführt, um schon daraus die stämmische Eigenthümlichkeit der Ersteren hervortreten zu lassen. Nun möge die genaue Rücksichtnahme auf das Bedeutendste in dieser Richtung folgen, und auf dem Wege der Vergleichung dieses Schriftstückes mit gleichzeitigen oder mindestens nahe stehenden Urkunden des deutschen Ungarns und Schlesiens vor Allem abermals der mehr als

---

[26]) gotlich = mhd. gůotelîch: gut, wohlgethan, rühmlich, Nach der Analogie mit „gotelink" (Schles. Landrecht von 1356, herausgegeben von Gaupp. 1828. §. 187) „Befreundeter" allenfalls in dem Sinne zu nehmen wie das lateinische amicabiliter, collegialiter.

wahrscheinliche Nachweis geliefert werden, dass wir es bei der Kaschauer Altbürgerschaft mit mitteldeutschen und vorwiegend schlesischen Ansiedlern zu thun haben, mit jenen Colonisten nämlich, deren unaufhaltsames Vordringen in Klein-Polens Gebieten seit dem XIII. Jahrhunderte bemerkbar wird und deren Sprache durch niederdeutsche Elemente beeinflusst wurde, ohne dass selbe ihr gegentheiliges Grundwesen, das oberdeutsche nämlich, aufzuheben oder ganz in den Hintergrund zu drängen vermochten. Schon Thuróczy (II, 90), Bonfin (II. D. 9. B. 307) und Oláh (X, §. 7) erkannten in dem Kaschauer Idiome die lingua Saxonica, wie sie in Meissen und Thüringen gesprochen wurde. Beide Ländernamen bezeichnen im Sinne der angeführten Chronisten „Mitteldeutschland", eben so wie Saxones, lingua saxonica die Mittel- oder Norddeutschen im Allgemeinen und deren Sprache andeutet.

Die nachstehende Vergleichung wird uns auf die Thatsache hinleiten, dass die Sprache unseres Kaschauer Schriftdenkmales einerseits in der Zipser Willkür vom Jahre 1370[27]), wie auch anderseits in dem schlesischen Landrechte des Jahres 1356[28]), ferner in den gemeinschlesischen Orts-Stadtrechten[29]) und gemeinen Urkunden[30]) des Mittelalters ihr getreues Spiegelbild findet.

Analogien, doch auch wesentliche Gegensätze äussern sich bei der Zusammenstellung mit dem ziemlich gleichzeitigen Ofner Stadtrechte[31]), da die hiesigen Bürger ihrem Kerne nach einer mehr südlichen Gruppe des hoch- oder oberdeutschen Sprachstammes angehören. Das Schemnitzer Stadt- und Bergrecht bietet in seiner uns vorliegenden Fassung keine Vergleichspunkte[32]), da seine Sprache einer specifisch mundartlichen Färbung entbehrt.

Der Vocalismus des damaligen Kaschauer Idioms zeigt in erster Linie die vorherrschende Anwendung des *o* für *a*, und zwar

---

27) Die correcte und theilweise vervollständigte Ausgabe desselben in Michnay-Lichner's Ofner Stadtrechte. Pressburg, 1845. 4⁰. Beilage I. S. 221—236. Das genaue Wörterverzeichniss überhebt uns specieller Citate.

28) Herausgegeben von Th. C. Gaupp. Breslau, 1828. 8⁰.

29) Tzschoppe-Stenzel: Urk.-Sammlung zur Gesch. Schlesiens u. s. w. 1832. 4⁰.

30) Codex diplomat. Silesiae. Breslau, 1857—1859. I. II B. Fol.

31) S. Note 27.

32) H. v. Wenzel in den Wiener Jahrbüchern f. L. u. K. CIV. Heft AB, 1—21, und im Anhange zum I. Hefte des Kachelmann'schen Werkes: Gesch. der oberungar. Bergstädte. 1854. 8⁰.

sowohl in den Hauptwörtern, wie z. B. rot (rat), gnod (gnad-e), ior (yor), mosz (masz), bobist (babst, pabst) [33]), als in den Zeitwörtern: lossen, strofen, hot, gethon, vorslôen, entphôen u. a. m. [34]); endlich in den Partikeln do, dornoch, dorum u. a. m. [35]).

Minder charakteristisch erscheint der Gebrauch des *o* für *e* (altd. *a*) in der präpositionalen Bildungssylbe ver = vor, wie in vorlossen, vorantworten, vorswîgen, vorgessen, vorwesen, vorkôfen u. a. m.; in vornunft, vordechniss (fordechtniss), vorsmenis u. a. m.; immerhin bleibt jedoch die Durchgängigkeit und Allgemeinheit desselben in den Urkunden des Kaschauer, Zipser und gemeinschlesischen Idiomes [36]) auffallend und bemerkenswerth, da das sonstige Mittelhochdeutsch *e* (= ver) in der Regel anwendet. Als Mittel zwischen vor und ver hat in unserer Rathsordnung vör zu gelten, wie in vörczechnen, vörsigeln, vörreybeh, vörkürczen, vördencken.

Ungleich charakteristischer erscheint der Gebrauch des *o*, *ö* und *oe* für *û*, *au*, *ou*, *äu*, z. B. in forcht, nòtdorft, einköffen, röberen (rauben), höpt (haupt) [37]); nicht minder des *a* statt

---

33) Zipser Willkür, §§. 1, 13, 170: grofe, morgengobe, schof u. a. m. Schles. Landrecht, §§. 37, 71, 245, 285: gobe, ochte (die Acht), wopin, grof (neben greu-en), und sonst durchwegs, wie z. B. aussproche, mol, keginworte (§. 285: Gegenwart). Eben so durchgängig in der Urk.-Sammlung von Tzschoppe-Stenzel und im Cod. Siles., z. B. im Leobsch. R. (Tzschoppe-Stenzel 371) yor = iar (§. 23), aussproche, mol etc.

34) Zipser Willkür, §§. 1, 91, 6, 48, 32: berôten, begenodt, morgengoben (mit Morgengabe versehen), vorroten (verrathen), fohen neben entphoen und fehet (46). In schlesischen Denkmälern durchwegs: slôen = slâhen, z. B. Cod. dipl. Sil. II, 175: abeslôen, woraus die häufigen Namensbildungen daselbst auf -sloer (slâher), wie: Eschensloer, Beckensloer u. a., vgl. die Kaschauer Protokollnamen wie oben. Das Ofner Stadtrecht vermeidet dies o und schreibt: slaen, slahen; fahen (fachen, vâhen). Vereinzelt leutgob neben leitgeb, leutgeb, leukep.

35) Zipser Willkür allüberall: do, doruber, dornoch. In einer Zipser Weberordnung von 1416 (in Schwartner's Ars dipl. 2. A. S. 364—367): dorweder = dawider, Cod. dipl. Sil. I, Urk. von 1399: dornach, doruff, doselbist und allenthalben in schlesischen Denkmälern.

36) Zipser Willkür: vorscheiden, vormiten, vorleien, vorroten, vorendern, vorpürgen (§§. 4, 6), Schlesisches Landrecht (§. 30): uorswestirt, uorbrudirt. Im Ofner Stadtrechte kömmt das vor- neben dem ver sehr häufig vor, s. den Index bei Michnay-Lichner.

37) Zipser Willkür (§§. 28, 91): scholde, scholtman; (§§. 5, 14, 33, 19, 90): keuffen, gleuben, leuken (leukenen = leugnen), heupt (haupt). In einer Kaschauer Krämerordnung von 1475 (Stadtarchiv): öbirtreten, und in einer Gerberordnung von 1482 (Stadtarchiv): kewffen, gewôrhten (gewirkten); Magdeb. R. (Tzschoppe-Stenzel 448): rôb neben roube.

des *o* in ader (adir: oder und aber); ab (abe, ap), ob; sal (soll)[38]).

Hierin und in der Anwendung des *e* in men[39]) (man), czwenczig zeigt sich der auf niederdeutschem Einflusse beruhende Unterschied der gemeinschlesischen Sprache von dem oberdeutschen Idiome.

Eigenthümlich, nichtsdestoweniger auch in der Zipser Willkür und im Ofner Stadtrechte hie und da auftauchend, muss die häufige Setzung des *ŭ* an Stelle des gewöhnlichen *u*, *o* und *oe* in unserer Rathsordnung genannt werden; so in nütz (Nutzen), schült, stünde, küsz, antfürt, günner, sünderlich, gebűng, verwesüng, vörkurczüng, thün[40]).

Bemerkenswerth ist der nahezu ständige Gebrauch des *e* für *ei* im An- und Inlaute der Worte: tczechen, mester, arbet, gehemlichkeyt, gemenschaft, inhemesch, entrechtig, meste, enander, negen, heszt, gehessen[41]). Minder auffallend zeigt sich das *i* in Worten: inhemesch, inflissung, einheimisch, Einfliessung[42]).

Weniger in unserer Rathsordnung, als in anderweitigen Kaschauer Urkunden des XV. Jahrhunderts findet sich der in dem damaligen Schlesien durchwegs herrschende Gebrauch des *i* im Auslaute: *is*, *ir* statt *es*, *er*[43]), um so häufiger dagegen die Schreibung des *y* für *i*, *ie* in: dy, sy, nymant, wy, lysz, fyr (vier, fir), fynf (ahd. fimf), syben, yren, nyderung (Erniedrigung), gestyren (Stirne), eyn neben ayn, bey, drey, seyn. Hält man dies der Anwendung des *i* entgegen, so stellt sich jene Schreibung als eine Willkür heraus, die von manchen schlesischen Stadtrechten bis zum Übermass ausgedehnt erscheint[44]), und

---

[38]) adir, abir in der Note 37 citirten Kaschauer Gerberordnung für oder (Schlesisches Landrecht adir, abir allenthalben); dessgleichen sal- im schles. Landr. und Magdeb. R. (§. 140) shal, durchwegs im Sachsenspiegel. In der Zipser Willkür waltet das sol vor.

[39]) Durchwegs im Sachsenspiegel.

[40]) Zipser Willkür (§§. 27, 32, 41): „züg an zeugen", entrünne, fünde. Schlesisches Landrecht, §. 17: tüt. Ofner Stadtrecht: süllen, fünden, zůekünft.

[41]) Zipser Willkür, §. 3: tedingen. Schles. Landr. §. 44: gewegirt. Tzschoppe-Stenzel, S. 608: enander.

[42]) Schles. Landr. §. 118: inweysunge, inbrengin. Ofner Stadtr. inbrengen, inzihen, intreten.

[43]) Schles. Landr. rihter (rihteris), (§. 64): gotis, menschlichis, vatir, tohtir, mutir u. s. w. Durchwegs im Schweidn. Löwenb. Görl. Grotk. Rechte (Tzschoppe-Stenzel 521, 608, 589, 448). In der Kaschauer Urk. Jiskra's v. Brandeis vom Jahre 1444 (Stadtarchiv): kunigis, rotis, tatis (Rat und Tat). In der Krämerordnung von 1475: undir, obir, adir, sundir etc.

[44]) Vgl. Tzschoppe-Stenzel, Urk.-Sammlung S. 371, 504, 589.

nur hie und da wie in dy, sy, nymant, lysz ihren tieferen Grund in der dunkleren Aussprache des *y* = *iu*, *io* haben mag.

Noch wäre der Vermeidung des *h* und des Verdoppelns der Selbstlaute in müe, höer, sel, zel Erwähnung zu thun[45]), ohne dass hierin etwas besonders Charakteristisches zu suchen ist.

Um so bezeichnender, wenn wir zu dem Consonantismus übergehen, ist die Verstärkung der Bildungssylbe *er* durch ein unorganisches *d* in: dergrymen (jem. erzürnen), derkoren (neben darkoren), derschrecken, dertzegen, wofür andere Kaschauer Urkunden in Übereinstimmung mit dem Schlesischen auch dir anwenden. So z. B. im Leobschützer Stadtrechte[46]) vom Jahre 1270 (?): dirfolgen (erfolgen), dirfullen, dirhoren, dirtöten. Auch in der Zipser Willkür begegnet uns ein: derkoren, derstechen, derfolgen.

Niederdeutscher Art zeigt sich das *h* in her = er[47]), dem *he* ganz analog, wie es uns überall der Sachsenspiegel liefert und ganz Norddeutschland bis zum heutigen Tage. Das unorganische *ch* in scheychen = scheuen findet sein Gegenbild an dem *ch* in schnürche = Schnure (Schwiegertochter) der Zipser Willkür[48]), oder an der häufigen Form geschicht für geschieht.

Niederdeutschen Ursprungs und gemeinschlesisch erscheint die Schreibung: schepper[49]), opper = Schöpfer, Opfer, wie hoppen, kupper[50]), toppe[51]) u. a.

Selten müssen wir in der Rathsordnung den Gebrauch des *b* für *w* nennen, in: ebig, begen. Häufig begegnet er uns im Ofner Stadtrechte[52]), und die Sprache der Gründner in der Zips, vor Allen aber der Mezenseifner in Kaschau's nächster Nachbarschaft[53])

---

45) Zipser Willkür, §§. 2, 70: ee, küe; schles. Landr. (§. 207) zat (Saat). In Eschenloer's († 1481) Breslauer Chronik, herausgegeben von Kunisch, 1827, findet sich sehr häufig droe = Drohung neben droete = drohte.

46) Tzschoppe-Stenzel, S. 371, s. Cod. dipl. Sil. II, 177: dir = dynen, geen, habin, kennen, legin u. a.

47) Auch im schles. Landr. findet es sich häufig, ferner im Magdeburg-Görlitzer Rechte (S. 448 ff.) und anderen schlesischen Urkunden.

48) §. 7. Auch findet sich in der Rathsordnung: geschech, sech (Zipser Willkür §. 94: geschech.)

49) Schles. Landr. scheppit (§. 119).

50) Zipser Willkür, §§. 69, 79. Cod. dipl. Sil. I, 178: hoppegarten.

51) Schweidnitzer Willkür, 1389 (Tzschoppe-Stenzel, S. 608 ff.), und Eschenloer.

52) anburter, bochen, gebant (gewohnt), gebalt, leinbibir, erbellen, zbischen, zbein etc. Eschenloer: leben = Löwen. Cod. dipl. Sil. I, 264: ebeclich.

53) bie beit? wie weit? bo baunt? wo wohnt; die Binden = Winden.

lässt uns diese Eigenthümlichkeit noch jetzt wahrnehmen. Den umgekehrten Vorgang, die Anwendung des *w* für *b*, wie ihn das Ofner Stadtrecht so häufig zeigt und hierin mit der Tiroler Sprechweise zusammenstimmt[54]), vermissen wir gänzlich. Er war und ist dem mitteldeutschen und namentlich schlesischen Dialektenkreise fremd und durchwegs süddeutscher Art.

Die Schreibung *z* für *s* in zeln, wie in zat, gezeet, zunder[55]), darf ebensowenig auffallen als die Häufung der Mitlaute: *c*, *z*, *t* in: czû, czwenczig, tzcechen (Zeichen). Das schlesische Landrecht von 1365 schreibt: schaczcze, seczczen und die Schweidnitzer Handveste vom Jahre 1328 gar: zcu, zciten, zcuet, zcuchtigen neben nutcze.

Um so bedeutsamer erscheint die Anwendung des *e* im Auslaute der Partikeln und Nebenwörter wie: dorume, ofte, nach Art der meisten schlesischen Urkunden, allwo uns vmme, uffe, vore, ofte, doheime[56]) u. s. w. begegnen. Es ist dies mehr nieder- als oberdeutsch, doch beeinflusst es nicht die Schreibung der Hauptwörter, wie dies z. B. im Sachsenspiegel Regel ist[57]).

In queme, torste[58]) zeigen sich die alten Formen erhalten.

Die übrigen Eigenthümlichkeiten der Urkunde lautlicher und syntaktischer Art gehören nicht hierher[59]).

Zum Schlusse möge die nicht uninteressante Notiz dienen, dass die Rathsordnung der Göllnitzer Bürger im Gründner Lande der Zips unter dem Titel: „Hie heben sich an etliche artickel, wie sich ein ieglicher Richter vnd Rathmann in dem Rath halden soll, der darzu geschickt vnd beruffen ist worden vmb etliche grosze sachen zu erkennen nach seiner seln seligkeit“ [60]) . . . nichts Anderes ist als der wörtliche Inhalt der ersten XIX Artikel unserer Urkunde.

---

[54]) Ofner Stadtrecht: weleib (beileibe), wûrger (Bürger), awer, herwerg, Wella (Béla), wûll (Bulle), wegriffen, wechanten, offenwar, weschaidenlich u. a.

[55]) Schles. Landr., Leobsch. R. u. a.

[56]) Schles. Landr., Görl.-Magdeb. R. von 1304, Eschenloer: worumme, doheime, ofte etc. Sachsenspiegel: umme, uppe (of), wanne, wenne, unde, deme (dem) etc.

[57]) uormünde, richtere, gerichte, kindere, güde (Gut), groue (Graf), scepene (Schöffe) u. a. m.

[58]) Schles. Landr.; Eschenloer: queme, quame, quomen, bequeme; Zipser Willkür: tar; Ofner Stadtr., tar, torsten; Eschenloer: torsten, turstigkeit; Zipser Weberordnung: queme; Schweidn. Hdv. (Tzschoppe-Stenzel) S. 518: inquemen.

[59]) So z. B. nützsamkeyt, vmbstendung, das getzunge (die Sprache), gestyren (Stirne), entschicht (entschieden) etc. kegen dem rot (vor den Rath), of dem rihter, czu im (sich) nemen, das sol sy (ihnen) nicht helfen.

[60]) Die Sache findet sich in einem Göllnitzer Formelbuche des XVII. Jahrhunderts.

ANHANG.

Kaschauer Rathsordnung vom Jahre 1404.

Item es ist zu mercken. Als man geschriben hat von Cristi geburt Thawsent firhundert vnd in dem fyrden Jar. Dornoch zu den zeyten als der erwirdige forsichtig vnd wol bescheyden herre Jacob Stoyan ist vorweser vnd Richter gewesen der Stat Cassaw, Hot der Ersam vnd wolbescheden her hanns Hebenstreyt angeseen durch den willen gotes vnd seyner zeln selikeyt etliche geschriben artickel gerucht zu machen vnd auch hernoch gemacht mügen werden durch begyr seyner gewissen. Vnd do mit zu begegnen durch vnderweysung vnd füdernisz aller Rotherren esz sey Burgermaister oder Richter oder Rotlewth wy sy den genant seyn — Vnd auch besunderlich zu besuchen den nutz vnd ere der gantzen gemeyn: Als den eyn ytzlicher noch seyner gewissen wol schuldig ist vnd wer zu thuen. Idoch in solcher demütigen vnderweysung wy sich sollen in yrer ordenung vnd in der (vorwesung) vorseüng yres selbs — Vnd auch ander lewt stant zu nütz vnd füdernisz der selikeyt seyner zeln vnd zu lob dem almechtigen got der eyn schepper ist aller ding.

Der erst Artickel.

Es ist eyn grosze oberswenklich ebentewr das eyn ytzliche vornemende person dy geruft ist von got dem herren durch seyne glider der mentslichen natur ader forhenckniss des gestes der naturlichen fründe ader grosze leypliche gutter angeseen werden: das eyn man gehocht vnd vberhaben wirt ober andere leyt: In der vorwesung ab das sach wer das sich der man förlip yn vbertretung vnd yn vbriger vergessenheit yn seynem stroflichen leben: In abtziüng eynes gemeynes guttes wyder seyn ere vnd gütte vnd seyner selen seligkeyt das do altzu merklich wer vnd offenlich derbenten dy andern mit vorweser des Rotes den gemeynen schaden vnd gebrechen Reych vnd arm das an ym vorhengen würden: Es geschech von günst wegen ader von angeborner fryntschaft wegen ader von forcht wegen mit ym lyden vnd vorswigen den gebrechen: Vnd yn nicht stroften noch vnderweysten yn seyner vorgessenheit vnd lyssen dy sach leychticlichen hyn sleyffen vnd teten nicht ernstlich dortzu, als sich den das gebürte das wer mit got vnd mit dem rechten. Dy gebrechen

würden also vordult vnd nicht beruret durch des Rotes ere willen vnd der gantzen gemeyne. Dornoch sich dy zeyt vorlyf vnd vorging der personen des obgenanten mannes. Ader der anderen mitweser vnd das dy vorwesung von yn teylhaftig entzogen wurden vnd anderen an den hals geworffen: Dy selben sollen nicht dy vorgangen dyng ader sach auf eyn newes derwecken. Wen haben sy es vorgedult vnd vorswigen also: das sy es nicht gebust haben: Vnd wolden das hernoch nū büssen das ist wyder got vnd irer seln selikeyt. Vnde würde grop vordechtnisz yn der gemeyn der lewth. Das es sich von beyde ader has vorging. Went worume sy weren gleich des rechten halben also vil vorfallen als dy obgeschriben person durch wes willen sy das vorswigen haben.

Super hoc quippe (?) dicitur: faciens et consentiens eadem poena sistunt puniendi.

Der ander Artickel.

Der den Richter vnd Rotman angehörende ist das der Richter sol sunderlich liben dyselben dy mit ym gesworn haben yn den bünden dy den eyde angehörent seyn. Vnd eyner des anderen bürde der gebrechen vnd der vnwissenheit gotlich mit ym tragen sol, yn tzw vnterweysen durch dy ere gotes vnd durch der zeln seligkeyt nichts vorsweygen Wen es notdürftig ist zu reden durch anweysung der anderen ader nicht sol her sich selber vberheben. das her lenger geubet ist ym rot, wen andere Rotheren.

Der dritte Artickel.

In solcher mosz das wir yn entrechtiger brüderlicher libe sollen vns an eyn ander vnderweysen leren vnd strofen yn eyner hemlichkeyt tzu bleyben. wer vnderweist wird vnd gelert yn seyner Irrung ader vnwissenheyt vnd bessert sich, dem sol es ebig vorswigen seyn vnd vorgessen esz wer den das sich eyner nicht bessern wolde. was der rot dorczu derkennt tzu thün. do bey sol es sicherlichen bleyben.

Der fyrde Artickel.

Wen eyn Richter ader Rotman nicht kegenwertig wer ader wo sy samlung des rotes mit enander hetten, So sol keyner antfürt furen noch durchklagen den, der do nicht were kegenwertig Vnd nicht hinderrück kosen noch hinderrede* furen noch vben wyder ym vf das Das dy anderen hertz nicht würden geneygt vf seine wort Gotte her icht zu schaffen mit ym. Das sol her forfuren mit den andern seynen bruderen begen ym yn bescheydenheyth. Vnd was sy den dy heren vnderweysen würden an beyden telen. doran sollen sy sich lossen genugen.

Der fynfte Artickel.

Item wen dy rethe samlung haben vnd handlen allerley notdurft gestlich ader wertlich yn der ere gots vnd der Juncfrawn Maria: So sollen sy anheben dortzu: von erst yre sel selikeyt tzu iren pfarkirchen yn der vorwesung vnd beschirmung allerley notdurft der anfechtung yn der hölf. Dornoch allerley notdurft gestlicher. Dornoch wittwen vnd wesen vnd elenden vnd auch den

ansetzigen lewten. Auch alle sel gereth sollen gefudert vnd geendt weren yn der ere gots. Dornoch der Stete notdurft sol men handlen vnd wandlen den gebrechen vnd nütz zu fuderen. Dornoch yn der gemeyn des folcks tzu vörhören ire notdorft. Vnd yn tzu begegen mit der aufrichtung noch dem vorungen als den dy tzeyt gebürt.

Der sechste Artickel.

Item wen das sach ist wen men hest eynen entweychen ausz dem Rot vnd seyn sach noch der notdorft gehandelt wird vnd beslossen. vnd wirt wyder geruft. dornoch auswendig des rotes. sol men ym nicht offembaren dy hemlichkeyt seynenthalben der rotheren keyner: vf das das sich keyner abtzye von dem rot vnd das der rot nicht geoffenbart würde. Wen wold men ym dy sache yn dem rot offembar gesagt. So hat her den anderen heren nicht dörfen entweychen durch das dy sache sunderlich bey dem rot vorslossen bleybe.

Der sybende Artickel.

Item. Wen sich das gebürt das eyner des rotes aws dem rot queme alle handlung des rotes bey ym ebig vorswiegen sol seyn. Als den her ist got dem heren gesworen dy hemlichkeyt des rotes tzu forsweygen vͦf leyb vnd vͦf zele. In solcherley mosz, das her noch mit worten noch mit wercken noch mit tzechen in keynerley weys dy hemlichkeyt des rotes nymermer ebiclichen awswenig dem rot sol offembaren.

Der achte Artickel.

Item eyn yder newer Rotman tzu den zeyten wen der Newe rot beslossen wirt: Es ist ym not das her vf ste vnd bit dy alten heren des rotes mit demutikeyt yn zw vnderweysen seyner ordenung, vnd seynes lebens, wy her sich sol halten. das her nicht irre werde yn seynen thuen vnd lossen vnd seyn leben furen in der ere gots noch seyner selen zelikeyt.

Der neynde Artickel.

Item ab das sach ist das men eynen aws dem Rot hest vf steen vnd entweichen. So sollen seyn angeboren frunde mit ym vff steen vngehesen vnd entweichen: vnd auch dy besunder geselschaft haben yn iren handlen des selben gleichen. Dorume das dy andern an forcht dy sache mügen handlen noch yrer zelen selikayt. Wen seyn frundt vndt gesellen yn antwurt würden machen irrung in der handlung mit iren worten ader dy andern scheychten sich vor yn: vnd dorume blyb dy sache stecken vnd vnawsgericht.

Der czehende Artickel.

Als oft das sach wer vnd sich geburd das men mit eyne Richter ader Rotman tzu tedigen het Der sol ungehesen vfsteen vnd sol antwurt geben in bescheydenheyt seyner vornunft. Vnd nymantz vberstosen noch awsrichten vor dem gericht vf das seyn widersach nicht bedörf vordencken dy andern heren das sy yrem eydbruder mer sollen genegt weren das wer wyder ire zelen selikeyt. Wen gut ist tzu vermeyden fordechnisz.

Der elfte Artickel.

Item wer das sech das sich geburt, das eyn Richter ader Rotman hette tzu tedigen vor dem Rot mit andern mannen ader frawen ader eyn gesworner mit dem andern vnd ayn teyl lysz ym nicht genugen am awsspruch der anderen rotheren, Sunder her stysz seyn sach furbas ten Hof: Vn in der tzeyt das dy sach nicht geendet wer, das der Rotman tedinget wider den Rot der Stat vnd wyder dy gantze gemeyn: Vnd selber eyner ist in dem rote: So war es möglich so lang sol her abwesen seyn des gemeynen rotes also lang das dy sache eyn ende hette als yn anderen steten gewönlich ist.

Der czwelfte Artickel.

Item wen dy Erberen mannen dy newe ym rot darkoren seynt dy sollen von erst vorhören dy notdorft der handlung vnd dy sachen darnoch wen sy gefrogt werden. das sy ordenlichen awssprechen als vil als sy von got dem heren begobt seyn durch inflissung des heiligen gestes.

Der dreyczende Artickel.

Item ab sich das geburd das men eynen Rotman an langet von der Stete gescheft vnd notdorft wegen tzu vorbrengen der sol nicht frewelichen sprechen:' Ich wil sen nicht thün. wen wer das thet der thete wider dy gehorsam. Sunder mag er sich seyberlichen entschuldigen das ist gut Mag er dan nicht so opper her es got dem heren vnd den rotheren iren gewissen vnd mach nicht irrung in dem rot yn seyn widersprechung das sich dy anderen nicht ergeren vnd worden hernoch auch widersprechen dem rot: vnd got dem heren als sy den gesworen haben.

Der fyrczende Artickel.

Item das eyn Rotman keyn teyl vorantworten noch helfen sol vf das. das das ander teyl nicht derschrecke vnd kende seyn sach nicht furen vor forcht wegen vnd seyns widersachers. Sunder was dem rotman wyssende ist. das sol her yn der gehemlichkeyt offenbaren. Dornoch sollen sy dy sachen gehandelt werden noch der Rotheren wissen.

Der fymczende Artickel.

Item Nymant sol ym selbst richten noch mit den dy ym tzu gehören: Es wer den not. So mag her dy sach also enthalten: bas er zuflucht mag haben zu dem richter ader eynem Rotman. Ader ab seyn geboren fründ icht sache hette. das sol her an eynen anderen Rotheren schiben vnd sol weder ym noch awswendig nicht ynfal machen. Das her nicht verdocht wird yn den sachen von den anklageren.

Der sechzende Artickel.

Item wen eyn man brecht kegen dem Rot so lang so seyn sach nicht gericht ist: So sol ken Rother mit ym gemenschaft haben an not. vf das her dem rot nicht widerspreche vnd vorlosz sich der uf. Auch das der rot nicht bedorf der sorgfeldikeit vnd fordechtnis kegen dem rotman zu haben: das dy hertz eyns seyn vnd bleyben: es ist ayn grosze notdörft.

Der sybenezende Artickel.

Item keyn Rother ader Richter sol lossen schreyben In der Stat bůch welcherley sache das sey her habe es den vor geoffenbart ym rot durch mer sicherung wegen des rotes: es mocht anders groszen schaden brengen wen es hemlich yn ym selber vorhalden worde.

Der achtzende Artickel.

Item weder Richter Rotman noch burger sol nicht hemlich lossen vorkofen noch vorsetzen keynerley erb wy sy genant mügen seyn keynem frömling auswendig der stat. her sey gestlich ader wertlich er sol es vor dem rot zu wissen thün vnd offenbaren das dornoch nicht mer müe dor awsz erstee. wen es brecht grossen schaden eyner gantzen gemeyn [1]).

Der neyczende Artickel.

Item auch ist es ströflich wen eyn fraw ader man brecht wider den rot vnd sol gepüst werden ader ist gebüsset worden vmb die selbige schült der obertretung, keyn Richter ader Rother sol sich kegen keynem dertzegen yn besunderhet das ym leyt were was die andern gar gethon hetten yn den sachen. Das sol nicht seyn das er sich wold behelfen vnd entschuldigen. Wen Richter vnd Rotheren sollen sich in gleicher mosz beweysen mit worten vnd auch mit der weys: Also das eyner gleiche burde trage als der ander. das keyner alleyn vordocht worde yn den sachen sunder alle gleich mittenander. das ist götlich.

Der czwenzigist Artickel.

Item wer eynen lest eynsetzen zustroffen: es sey Richter ader Rother Der anderen heren eyner sol yn nicht frey lossen vngefrogt den der yn hat lossen behalten. Es werden yn der gemeyn des rots gehessen wer das: das sy erkenten das her es nicht erkant hetten. In der beschedenheyt das dem nicht sey ayn nidernisz doran dem fal gescheen ist: durch des rotes ere, dy onderweysung sol der Rotman gutlich vf nemen vnd leyden. Item der rotman lysz aynen eynsetzen vnd tzüg sich selber ab. das men yn nicht behaben möchte was den dy heren yn den sachen derkenten dornoch thet men ym.

Der eynvndezwenzigste Artickel.

Item keyn vngebert. eytelkeyt. sprichwort. vnnützlich rawmen. füstreten. In sitzenden Rot sol nicht seyn: sunder yder sey geschickt zu horen was zu handlen ist. Das dy sach nicht störung habe noch hindernisz. Item auch keyn vngeberd auswendig des rots mittenander sol nicht seyn vor gemeynen leyten tzu vormeyden ergernisz: vnd auch keyn ander sach sol eyngetragen werden, dyeselbe tzeyt besunderlich vfsehen haben. vf dy sache dy tzu handlen ist: vnd keynerley an der sach eyntragen noch beruren. wen dy men handelt tzu der stünden.

---

[1]) In einer Randglosse, von anderer, jedoch sehr alter Hand, ist bemerkt: Ex parte hereditatis (?) nullus emat vel vendat absqu e scitu Senatus.

Der czweyndczwenczigste Artickel.

Item Ab das sach were: das eyn Richter fründe het ader geschlecht in der gemeyn: eyner Stat ader Marcks ader Dorfs etc. dy do vbertritten kegen dem gericht ader betrubten ander lewth yn der gemeyn dy sache worde geklagt ober des richters fründ vor czwen ader dreyen Rother. Nicht sollen sy sprechen vor gemeynen lewten: sy vorlossen sich vf dem Richter. Es sol sy nicht helfen. wen das wer dem Richter ayn wyderung vnd ayn schant der wyde seyns ambtes. vnd auch dem ganczen rot. also wurden gemeyn lewt ongehorsam yn den worten Desgleichen sol sich ayn richter halten kegen den Rotheren. Nicht sol her sprechen. Ich wil sehen ab mir ymant wirt nemen ausz dem gefenknisz. Das wer auch von dem Richter ayn nyderung vnd vornichtung wider dy Rotheren. Dorume würde tswetracht von dem Richter vnd den Rotheren. des möchte der Richter vnd die rotheren feinde haben.

Der dreivndcwenczigste Artickel.

Item wen eyner abwesen wer des rotes vnd nicht kegenwertig das men seyner gedecht ader icht handelt von seynen wegen eyn sach yn eynem offenbarem roth: Vnd die sach yn dem rote wyder ym were. Der rotman ging vorbas czu aynem anderen rotman vnd fröget yn vnd sprech. Men hat mir also gesagt. der andere Rotman sprech ey wer hat euchs gesagt: das het mich wunder. so her spricht also. so bestetigt her dem ersten Rotman seyn sagen Dor ausz queme groser schade Irrung vnd czweyung: Ein frog wie man eynen frog auswendig des rotes. eyn yglicher sol sich solcher vnnytzer frog seyberlichen entsprechen vnd nyemant offembaren. Wen . . . das her es solt wissen (wen das her es solt wissen) [1]: men het dy sache wol vor ym geh . . . wen es macht grose irrung vnd dergrymung der herczen und brengt neyt vnd has.

Der fyrvnczwentzigste Artickel.

Item wen men ym rot eynen vormant vmb seyn vbertretung vnd gebrechen berurt: so sol her sich nit mit anderen personen vbertretung ader gebrechen dy sich vormols vorgengen hetten an anderen lewten entschuldigen. Her sol vf seyn sach antwort geben. vnd sich gerecht machen noch seynen vormugen beschedenlich kegen seynen heren. Mog her das gethün das ist gut. Mag her aber nicht so bit her demüticlich dy heren: das sy mit ym leydent seyn seyner vorgessenheit. Das sollen die herren thün. Es das men (sic) das müglich müge mit . . . eyden seynen gebrechen.

Der fymundczwenczigste Artickel.

Item wen das würde seyn das eyner gebreche kegen dem Rot der den hat eynen mitsytzenden angeporen fründt ym rot: Der selbe Rother sulde das wart reden yn der vnderweysung seynes frundes gebrechen. Do müst eyner dester mer vfsehen haben der forcht den von aynen anderen rotheren der nicht seyn angeporen frundt wer.

---

[1]) Eine Wiederholung aus Versehen des Schreibers der Urkunde.

Der sechsundczwenzigste Artickel.

Item yn den Newen reten ist nicht notdorft eynem seyn vorgessenheit czu offembaren dy vor gestroft isl worden vnd vorgeben Nicht werde berürt vorbas dy sache yn nëwe herez an not den newen Rotheren Wen sy würden sich arck bannen yn den alten herren.

Der sybenvndczwenczigste Artickel.

Item wer gefrogt wird vmb eyn sach der mach nicht vil vnrede aws der materia des geschicktes Das doch dy sache nicht an trit noth berurt. Das es nicht vordrossen sey, wen es ist nicht Notdorft vil vorrede. Sag als vil als dir got czu derkennen geben hat zu den sachen. Vnd hör vf vnd thw deyn vormugen der gewissen. Quia deus ultra posse hominis nichil requirit.

Der Achtvndczwenczigste Artickel.

Item wen eyn sach yn czweyfel ist kegen eynen Rotheren, vnd wen dy entschicht wirt nicht sol her dy sach vorbas beruren czu machen mer Irrung vnd dergrymmung. los ym genügen seyner gerechtikeit vnd hör vf. vnd danck got dem heren seyne entschuldung dir(?) vermanung.

Der Neynvndczwenczigste Artickel.

Item dy Rotheren sollen nicht zu gemen seyn mit den lewten auswendig des rotes. Vnn nicht bösze beysachen geben den lewten vf das das nicht entstee eyn nyderung der ere des ambts als men macht vorsmenis der er.

Vt docet et experientia quia dicitur metrice:

Qui nimis est humilis hic pro stulto teneatur. Item alibi Nimia familiaritas contemptum parit.

Der Dreysigste Artickel.

Item das groste vnd das meste: Das ytzlicher gehorsam sol seyn als her gesworen hat nicht an sach sich abtzyen sol von dem rot als es gesetzt ist. An dem dinstag vnd freytag. vnd als oft man yn fodert. Nicht ticht her ym sach wider seyner zelen selikeyt. Vnd die ere gotis.

Der eynvnddreysigste Artickel.

Item wen eyn sache kompt vor dem Rot vnd wirt nicht beslossen den selbigen tag ader ya den selbigen stunden. vnd wirt getagt vorbas keyn (Rother) Rotman sal einen vortrosten seyner sach kegen den anderen. In seinen worten. wen der do also vortröst würde von Rotman ader Richter. der würde gesterckt wyder seyn wydersacher vnd vorlysz sich dor vf wen das geeb vnd dy gefodert wurden vnd quemen vor dem Richter vnd geswornen: das men dy sache solde handlen noch der zelen selikeyt vnd noch dem rechten. Der Richter ader Rother vor het her eynen teyl-vortröst, geet es den noch seynem vortrosten nicht, so wechst ym seyn gemüet wider dy anderen heren durch des willen. das her sich schemet das kegen dem den her vortrost hat. Her würde sagen. das her yn vorleyt hette mit seynem rotgeben. Vnd auch

entsteet gerne zwayung do von yn rethen. Dorumme ist gut sulch sache zu vormeyden. Nymant paw vf sich selber in treflichen sachen yn der gemeyn rothe. Besunder hutten sich dy lang ym rot seyn gewesen. wen man bawt mer vf ire wort der vnderweysung wen vf newe komende in den Rot.

Der czveyvnddreysigste Artickel.

Item keyn Richter noch Rotman wen her gesant wirt von eynes gemeynen nücz wegen: her sol dy selbe czeyt seynen besunderen nücz nicht suchen. In der selbigen czerung: Durch das (das) der gemeyn nücz nicht zu schaden queme: wer das thut der thut wyder got den heren vnd wider seyne gewissen. Vnd wer sach das es geschech mit wissen ader vorhenknis der anderen. Si teten als vbel ader mer. Item der der das gethon hette.

Der dreyvnddreysigste Artickel.

Item welche lantsachen der Richter ader Ratheren czu handlen haben nicht sol eyner dem anderen widersprechen vor gemeynen lewten: ym rot noch auswendig des rotes. das nymant von den geswornen ergernis nem vnd nachrede treybe. Eyn teyl sol dem anderen entweychen: basz das es dy quemliche czeyt foderde ist.

Der fyrvnddreysigste Artickel.

Item. Es ist löblich das alle sachen wol betracht vnd gehandelt werden yn dem Rot: Ee das es yn der gemeyn offembar vnd geruffen wirt vnd geboten: Das es nicht hernoch endlich müsz werden vf gelöst. Wen schnelle vf lósüng macht dem Rote nochrede yn der gemeyn: sünderlich dy sollen es nicht brechen. Von erstem dy das gemacht haben. Als Richter vnd Rotman.

Der fymvnddreisigste Artickel.

Item Es seynt Richter ader Rotheren in allerley irer Handlung. Es sey wy men das benennen mag zu irer notdorft eyn zwköffen. Es sey offembar vf merkten ader anders wo wy sich das vodert oder gebürt wyder des mentschen willen domit her köffende wer: das sol her nicht weg tragen: es sey den das dem mentschen genug geschee vnd seynen willen dortzu geb: Wen es macht dem Rot Nochrede vnd vnwirdikeyt.

Der sechsvnddreysigste Artickel [1].

Iem eyn Igliche person: dy do geruft wyrt von got dem Heren: das Her eyn Vormünder oder Vorweser sol seyn Als eyn Burgermeister oder Richter des Rotes: Vnd dem von got das entzogen ist: das her selbest nicht kan dy lateynischen buchstaben awslegen: yn der selben gemeynen sproch des getzunges: das do selbst ist: Der sol nicht brif öffnen noch lossen lesen nymant: es sey den des selben Rotes ader der den dortzu gesworen ist als eyn Statschreyber. Es wer den sach: das der selbe vörweser künd lesen den brif: Durch der notdörft willen der sachen das sich dovon nicht eyn vorsawmlichkeyt vorlief.

---

[1]) Randglosse: officium judicis qui legere nescit.

Aber doch wy her kan ader mag. her sol das seynen eydgenos lossen wissen: Das her dorynne nicht alleyn dörf dy ebentewer steen. In allerley geschicht der sachen: das do bleyb dy eyntrechtikeyt des Rotes Dorume das sich den nymant kan entschuldigen noch abtzyen von den anderen.

Der sybenvnddreysigste Artickel [1].

Item Eyn yczlicker Vorweser ader Vormünder vor andern lewt: Es sey Burgermester ader Richter, der sol eyn ordenung an In haben das her nicht in der onbescheydenheit obrigen tranck czu Im nem wen obriger tranck vörreybt dy vornunft: vnd tembt das gedechtnis also das ofte hemlichkeyt geöffent wirt: das do sust blib vörswiegen. Solche person dy men also erkent an dem gebrechen: von den sol men sich ab tzyen. das men vor yn nicht gros hemlichkeyt handel. wen men ist onsicher vor yn.

Der Achtvnddreysigste Artickel [2].

Item der Roth vnd Statschreyber steen gros ebentewer das sy geben brif czu vorczeythen vnder der Stat Sigel vnd wen eyn Statschreyber nür alleyn gelert ist, vnd dy anderen des Rotes nicht. Aws dem Rot sol eyner dobey seyn do der brif gelesen wirt: ee: wen das men vörczechent vnd vörsigelt. Das sich dorynne nicht vorgee eyn vörsawnis ader vörkurczüng der sachen: das do wer wider dem Rot und wider dy gantze gemen der Stat.

Der Neynvnddreysigste Artickel.

Item keyn hantfesten vver erb ader eygen sol nicht gesigelt werden, es sey den vor dem mesten teyl des Rotes wen es nicht kan geseyn vor yn allen. Das do selbst würde gelesen vnd gehört. Das nymant seyn sache daronder vörkürzt werde. Dornoch so mugen dy hantfesten aws geen. eynem yczlichem. Dortzu es ist noth zu seyn notdorft.

Der fyrezigste Artickel [3].

Item wie men ere derbitten sol wen brif kommen von gestlichen ader wertlicher herschaft. Als von vnserem heyligen Vater dem Bobist, Dy ere vnd wirdikeyt derczegen kegen der person: dy dye brif antworten. So sol man ufsteen vnd die knye negen vnd den küsz derpitten dem Sigel. In der ere gotes vnd seynem vicario.

Der eynvnfyrezigste Artickel.

Item dornoch Patriarchen Cardinalen. Erczbischofen Bischoffen Sol men ire Sigel wirdiclichen vf nemen vnd entphoen In dy ere gotis.

Der czvenvndfyrezigste Artickel.

Item dy wertlichen Erbherren dy gesalbten Fürsten als: Künig etc. Ire brif vnd Sigel sentente seyn iren vndertenigen. als sy den benympt seyn,

---

[1] Randglosse: judices ebrietate caveant.

[2] Officium notarii als lateinische Randglosse.

[3] Reverentia literarum Regie Majestatis als Randglosse.

Burgermester Richter Rotheren. dy sollen solche wirdikeyt erbiten: kegenwertig vor dem der dy brif gebracht hat. Sy sullen vf steen vnd ir höpt negen vnd das sigel drucken an Ire gestyren. In signum (?) dilectionis et obediencie Als sy dem selben yrem heren wolden ere derbitten yn seyner kegenwertikeyt der person etc. Item auch dornoch anderley fürsten vnd erbheren wo ire brif den vndertenigen gerecht weren: dy sollen sy vf nemen In grosen eren. vnd sich demüticlich derzegen in yrem geberde.

Der dreyvnfyrezigste Artickel.

Item das ist eyn sünder Gebüng von got dem heren: dy do mit begebet werden der gnoden: dy sy von got entpfangen haben Das sy die selbe gnod der weysheit vnd der vornunft demüticlich seyen. Dy in den löffen der vörwesüng dy do sollen mit helfen . . . wesen anderer lewt dy do onversucht vnd ongeibet noch seyn . . . Den sollen sy mit teylen. dy hemlichkeyt der artickel des Rotes vnd ordenung des rotes. Dy vor vnd hernoch geschriben steen . . . Geperde In worten ader in wereken vnd gutte beytzechen gel . . . Das sy von yn hören. seen vnd lernen das sich zewcht In dy (ere) gotis In eynem gemeynem nücz vnd ir selbs ere vnd yn der zelen selikeyt.

Der fyrvnfyrezigste Artickel.

Item wer es sach das eyn Rotman sol entweychen: so her czu tedingen hat vor dem Rot. Das men sache mechte gehandelen vnd ansprechen vörsicht sich der der entweychen sol. Her hab eynen ym Rot der ym ongunstig wer. Vnd forcht sich vor ym: vnd begert das her auch mit sampt Im entweychen wy es den quem So künde her den nicht scholt geben: do vor her sich besorget hette.

Der fymvndfyrezigste Artickel.

Item. Ab lewt vor gericht kommen. welcherley sy seyen Gestlich ader weltlich, Ab den das gericht hat eyn höer gericht vber ym. So sol men sich nicht vorsloen ab eyn mentsch Im nicht löst genügen an yrem ansprechen des selbigen rechten. vnd derpewt sich höcher: Das sol frey seyn: als sich dy ordnung awsweyst des selben gerichts. Doch yn sölcher bescheyden vor aws genomen vnerlich sach Mörderey, Dyberey, Ferreterey: Felscherey: Mort: Brwen: Ebrechern: vnd Röberen. wy das anders geschicht. So vordenckt man dy Richter yn den sachen.

Der sechsvndfyrezygste Artickel.

Item Nota dicitur Willkör. Es ist wen sich eyn gemeyne sammleth vnd betracht eyn Nücz yn der selben czeyt: vnd was sy erkennen yn dy Ere gotis vnd zu füdrüng dem gemeynen nücz do selbest do dy handlung geschicht. wer das brech: Das lege an der büsz dy dor vf gesaczt wer. Aber dy yn der samlung nicht Inhemesch weren: dy sollen der wylkör nicht entgelten. wen men sol yn dad (urch?) vor geoffenbaret ader geruffen haben: Das sy nicht vngehorsam dornoch würden: Vnd musten darusz leyden. Sunder dy weren schuldig dy dy sach gemacht hetten: Vnd nicht geoffenbart den anderen. Item fremdling mugen dy wilkör halden ader nicht, wen sy seynt nicht gebunden.

Der sybenvndfyrczygste vnd der leczte Artickel.

Item eyn Itzlicher Richter ader Rother mag hart anders geseyn: her hab sünderliche fründe der gebürt ader andere günner dy ym genegt seyn: vnd her yn wyder des gleychen vnd dy günst der libe macht nützsamkeyt manchfeldig vnd ofte besuchung: Ader hat vil: do mit her müsz zu schaffen haben von notdorft wegen seyner handlung: Als hantwerger der Arbet. Wen das sach ist das sich der selbigen eyner vörgist vnd gebricht kegen dem gericht. Der selbige Richter vnd Rotman vf dem men sich vördeucht: Der selbe obertreter verlosz sich vf das vermügen der früntschaft ader nützamkeit: Das sy sich dor vf wolden vorlossen. Vnd ander lewt betruben: vnd schaden czu czüen, Wen eyn solcher beklagt wirt vmb seynen frewel ader gebrechen. Nicht sol sprechen der Richter vor den gemeynen lewten: Mich nympt wunder vnd fremde. her hette das nicht thörren thüen Es sey den ab her sich vorlysz vf andere. Es sal yn aber doch nicht helfen: Her müsz dorumme mer gebust werden wen sust Das ist wider got vnd der selen selikeyt. Men sol büssen dornoch dy sache eyn gestalt het: Nicht den anderen zu eyner Nyderung ader Wyderdrisse: Des gleychen den Rotheren als dem Richter. Also sol es seyn noch seyner selen selikeyt vnd seynem Nücze.

Item Isidorus ait: homo periurus tribus personis est obnoxius Primo deo, quem menciendo spernit. Consequenter Judici quem menciendo fallit, denique innocenti, quem menciendo ledit.

Item Isidorus spricht: eyn falscher czewg dreyerley person schedlich ist dy her mit seynen falczen worten betrigende ist.

Item von erst got den almechtigen den her durch seyne falsche wort vordampt durch dy vbertretung vnd vngehorsam der czehen gebot Jhesu Christi dor durch er seyn sel swerlich vordampt.

Item czu dem anderen mol betrigt her got vnd den Richter der do beysiczende ist dem gericht her sey Gestlich ader wertlich: den her durch seyne falsche lügen vnd word betrigende ist.

Item czum dritten mal den vnschuldigen armen mentschen den her mit seynen falschen gezeyg leydinge ist.

Item Es ist auch czü mercken: das got der her den eyd also vf nymbt von dem der den eyd thüt ader thuen sol. In gleycher mosz: als her bescheden ist kegen dem der den eyd vf nymbt vmb eyn sach dor vmb der eyd geschicht. Mit vnderschet der wort vnd bünden als dorzu gehört. vnd mit keynerley vmbstendung vnd betrigung Also in gleicher mosz wen eyner thet eynen eyd vmb eyn sache wy dy genant wer vnd wolde In dem syn eyn andere leychfertige sach haben wolde vnd doruf sweren. Es hilft yn nicht: her müsz Got dem Almechtigen gar swerliche antwort do von geben. Seyn Sophistria mag In nicht helfen.

INHALT.

